

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

21. Jahrgang

Freitag, den 10. Juli 2026

Nummer 7 | Woche 28



- Amtlicher Teil -

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Satzung des Jagdgenossenschaft des Ortsteils Grubo der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 3

- Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsperson und dessen Stellvertretung  
in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 6

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf  
des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“ ..... Seite 6

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf  
des Bebauungsplans Nr. 23 „Alte Hölle“ ..... Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:

- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ der Gemeinde Borkheide ..... Seite 9

- Satzung der Gemeinde Borkheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze  
sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung ..... Seite 11

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkwalde:

- Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Borkwalde und Entlastung des Amtsdirektors..... Seite 13

Bekanntmachungen für die Gemeinde Golzow:

- Satzung der Gemeinde Golzow über die Herstellung notwendiger Stellplätze  
sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung ..... Seite 14

Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:

- 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Linthe für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ..... Seite 17

- Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Linthe..... Seite 18

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der außerplanmäßigen GV-Sitzung Planetal vom 30.04.2026..... Seite 27

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Ortsbeirates Groß Marzehns vom 26.03.2026 ..... Seite 27

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Ortsbeirates Mörz vom 28.05.2026..... Seite 27

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Ortsbeirates Klein Marzehns vom 28.05.2026..... Seite 27

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Niemegk vom 02.06.2026 ..... Seite 27

- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der GV Rabenstein/Fläming vom 09.06.2026 ..... Seite 28

- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung  
in der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 25.08.2021 ..... Seite 29

- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenfließ  
Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ  
im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 29

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk  
Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk ..... Seite 31

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Corneli Röseler, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Satzung der Jagdgenossenschaft des Ortsteiles Grubo der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grubo in der Gemeinde Wiesenburg/Mark hat am 12.04.2019 folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes des Ortsteiles Grubo der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Grubo.“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Wiesenburg/Mark  
Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Wiesenburg gemäß dem von der Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Wiesenburg/Mark vom 05.02.2002 die Gemarkung Grubo.  
Zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundfläche.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren bekannte Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- 1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
- 2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
  - 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und den Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören, einschließlich deren Stellvertreter
  - 2. einen Schriftführer,
  - 3. einen Kassenführer und
  - 4. einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
  - 1. den jährlichen Haushaltsplan,
  - 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
  - 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  - 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  - 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  - 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  - 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  - 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen
  - 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
  - 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
  - 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  - 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  - 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
  - 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
  - 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
  - 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
  - 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk,
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss Dritte zugelassen werden. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand oder die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

**§ 8**

**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse, einschließlich Wahlen, der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmenverhältnisse zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

**§ 9**

**Jagdvorstand/weitere Funktionsträger**

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 Bbg JagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt; es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.  
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern es in der regulären Amtszeit nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

**§ 10**

**Zuständigkeit des Jagdvorstandes/  
Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
  1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
  4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
  5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
  6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
  7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wiesenburg/Mark, als Notvorstand, wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstandes von dem Eintritt der Geschäftsführung durch den Notvorstand binnen zwei Wochen zu benachrichtigen; Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die Aufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaft vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Bei diesen Entscheidungen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.
- (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes, zur Einladung und Sitzungsleitung getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer und den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren

- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für fünf Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Obigen finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Mitgliedern des Jagdvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen nach Absatz 2 befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, hierzu dem Jagdvorstand oder Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Gemeinde Wiesenburg/Mark“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wiesenburg/Mark im Ortsteil Grubo...
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

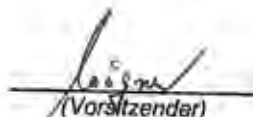
- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich (Inkrafttreten).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07.11.2002 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 24.03.2017 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wiesenburg/Mark, Grubo, 12.04.2019

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Grubo

  
(Vorsitzender)

  
(Beisitzer)

  
(Beisitzer)

**Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsperson und dessen Stellvertretung in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Ab September 2026 ist die Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark neu zu besetzen. Die Schiedsperson und dessen Stellvertretung werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und von der Direktorin des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel in ihr Amt berufen und verpflichtet.

Interessierte Personen für dieses Ehrenamt müssen/sollen

- das 25. Lebensjahr vollendet haben;
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen;
- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und
- das Wahlrecht besitzen.

Bitte senden Sie Ihre verbindliche Bewerbung für dieses Ehrenamt mit *Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, ihrer derzeit ausgeübten Tätigkeit und einer Kurzdarstellung ihrer Person ausschließlich schriftlich bis zum 31. August 2026* an

Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Hauptamt – Bewerbung Schiedsstelle  
Schlossstraße 1  
14827 Wiesenburg/Mark

Bei Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gern zur Verfügung (Tel.: 033849 7980; E-Mail: [gemeinde@wiesenburgmark.de](mailto:gemeinde@wiesenburgmark.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Marco Beckendorf

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in Ihrer Sitzung am 30.06.2026 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die erneut öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Behördenbeteiligung beschlossen. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen den Wohngebäudekomplexen am Stadion über die DAV Kletteranlage an der Grundschule bis hin zum Bolz- und Spielplatz auf dem Grundschulgelände in Wiesenburg. Es ist angestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Waldsportparks sowie für die Erneuerung des Spielplatzes der Grundschule zu schaffen und somit den Standort zukunftsfähig entwickeln zu können. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans soll eine gemeinwohlverträgliche Entwicklung erreicht werden, die dabei die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 354 (tlw.) und 131/12 (tlw.) (Bezugsdatum 30.08.2025) der Flur I in der Gemarkung Wiesenburg zwischen der B107, der Grundschule „Am Schlosspark“ und den Mietshäusern „Am Stadion“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“ ist in der Abb. I dargestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der arten-

schutzfachlichen Prüfung (vom 30.08.2024) und des geotechnischen Berichts (vom 03.08.2025) erfolgt in der Zeit vom

**27.07.2026 bis zum 28.08.2026**

In der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten:

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| Montag     | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag   | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 – 12.00 Uhr                       |

Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79-824 bzw. 843) oder per E-Mail ([gemeinde@wiesenburgmark.de](mailto:gemeinde@wiesenburgmark.de)) vereinbart werden.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden alle relevanten Unterlagen für die Dauer von mindestens 30 Tagen ins Internet auf unsere Gemeindehomepage gestellt: <https://www.wiesenburgmark.de/bekanntmachungen/index.php> Weiterhin haben Sie die Möglichkeit das Verfahren mit den dazugehörigen Unterlagen auf dem DiPlan-Portal des Landes Brandenburg einzusehen und dort direkt Ihre Stellungnahme abzugeben: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden. Bevorzugt wird eine digitale Übersendung der Stellungnahme an [bauamt@wiesenburgmark.de](mailto:bauamt@wiesenburgmark.de).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung sowie Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Umweltbezogene Informationen sind mit dem Umweltbericht (Teil der Begründung) sowie mit den Fachgutachten (Artenschutz- und geotechnisches Gutachten) zu folgenden Themen verfügbar bzw. liegen mit aus:

Fläche:  
Inanspruchnahme bisheriger Vegetationsflächen als künftige Siedlungsfläche.

Schutzgut Boden:  
Vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden; Baugrunduntersuchung; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich

Schutzgut Wasser:  
(Oberflächenwasser und Grundwasser): Grundwasserspiegel; Auswirkungen

der geplanten baulichen Nutzung auf die Grundwasserneubildung; Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Schutzgut Klima und Luft:  
Mikroklimatische Ausgangssituation und zu erwartende Veränderungen; Minderung lokalklimatischer Auswirkungen der baulichen Nutzung durch Erhalt von Gehölzen und durch Neupflanzungen.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie biologische Vielfalt und Artenschutz:  
Vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen, erforderliche Baumfällungen und vorgesehene Ausgleichspflanzungen; Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten; Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen v.a. durch die Entwicklung neuer Biotopflächen.

Landschaftsbild:  
Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes, voraussichtliche Veränderungen durch die bauliche Nutzung.

Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit:  
Lärmbelastung der vorhandenen Bebauung durch die geplanten baulichen Nutzungen.

Wiesenburg, den 03.07.2026

Beckendorf  
Bürgermeister



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Spiel- und Sportpark an der Grundschule Wiesenburg“



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark -

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Alte Hölle“

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in Ihrer Sitzung am 30.06.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Alte Hölle“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich über die Flächen des ehemaligen Waldhotels „Alte Hölle“ im Ortsteil Reetzerhütten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Gebäudebestand des ehemaligen Waldhotels gesichert werden und eine neue Nutzung erhalten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans soll eine gemeinwohlverträgliche Entwicklung erreicht werden, die dabei die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 22 (tlw.), 23/1, 23/2, 25, 26/3, 26/4, 27, 28, 29, 37, 62(tlw.), 67, 68, 69 (tlw.), 141 (tlw.), und 144 (tlw.) der Flur 4 in der Gemarkung Reetzerhütten (Bezugsdatum 15.07.2025). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Alte Hölle“ ist in der Abb. I dargestellt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs mit Begründung und Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom

27.07.2026 bis zum 28.08.2026

In der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark,

während der Dienstzeiten:

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| Montag     | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag   | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 – 12.00 Uhr                       |

Alternativ kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten per Telefon (033849 79 -824 bzw. 843) oder per E-Mail (gemeinde@wiesenburgmark.de) vereinbart werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden alle relevanten Unterlagen für die Dauer von mindestens 30 Tagen ins Internet auf unsere Gemeindehomepage gestellt: <https://www.wiesenburgmark.de/bekanntmachungen/index.php>

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit das Verfahren mit den dazugehörigen Unterlagen auf dem DiPlan-Portal des Landes Brandenburg einzusehen und dort direkt Ihre Stellungnahme abzugeben:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Stellungnahmen zum Vorentwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die

Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden. Bevorzugt wird eine digitale Übersendung der Stellungnahme an [bauamt@wiesenburgmark.de](mailto:bauamt@wiesenburgmark.de).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung sowie Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Umweltbezogene Informationen sind mit dem Umweltbericht (Teil der Begründung) zu folgenden Themen verfügbar:

Schutzgut Mensch:

Lärm- und Lichtimmissionen durch die voraussichtliche Nutzung.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Auswirkungen durch den Verlust von Lebensräumen.

Schutzgut Boden:

Auswirkungen durch Versiegelung und Verdichtung.

Schutzgut Wasser:

Auswirkung auf die Sickerfähigkeit der Böden sowie der Grundwasserneubildung.

Schutzgut Klima und Luft:

Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftentstehung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Auswirkung auf Naturdenkmäler

Schutzgut Landschaftsbild:

Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Schutzgebiete:

Auswirkung auf vorhandene Schutzgebiete.

Wiesenburg, den 03.07.2026



Beckendorf  
Bürgermeister



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Alte Hölle“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ der Gemeinde Borkheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 den Bebauungsplan „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ in der Fassung „Satzungsfassung, 12.08.2025“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Bh-30–164/26). Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Gesamtverkaufsfläche von max. 1.050 m²) und damit die sinnvolle Steuerung der städtebaulichen Entwicklung. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 4.637 m² und umfasst das Flurstück 1374 in der Flur 2 der Gemarkung Borkheide (siehe Kartendarstellung).

Jedermann kann den Bebauungsplan „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ der Gemeinde Borkheide einschließlich der Begründung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist der rechtskräftige Bebauungsplan auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, 26. Juni 2026

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide am 25.06.2026 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des Umfangs der Bestandteile der Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide vom 26.06.2025 die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile durch Auslegung ersetzt (Ersatzbekanntmachung).

Ich ordne hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide vom 26.06.2025 für die Anlagen des Beschlusses Bh-30–164/26 (Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Verbrauchermarkt Netto“ in der Fassung „Satzungsfassung, 12.08.2025“) aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.06.2026 die **Auslegung zu jedermanns Einsicht** (Ersatzbekanntmachung) während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

in Zimmer 206 der Amtsverwaltung Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück

für die Dauer von 14 Tagen in der Zeit

von Dienstag, den 14.07.2026 bis einschließlich Dienstag, den 28.07.2026 an.

Brück, 26. Juni 2026

gez. M. Ryll  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkheide  
über die Herstellung notwendiger Stellplätze  
sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze  
– Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 87 Abs. 4 der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 25.06.2026 mit der Beschlussnummer Bh-30–145/26 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide. In Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen können abweichende Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze/  
Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen mindestens die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Die Erweiterung vorhandener Gebäude und Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
- (2) Der Bauherr hat die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist (vgl. § 49 Abs. 2 BbgBO).
- (3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277:2021–08 (Deutsche Norm: Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) zu ermitteln.
- (3) Bei Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung  
oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen ist der zusätzliche Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird angerechnet.
- (2) Ist der Bestandsschutz für ein Gebäude, einer bauliche Anlage oder einer gleichgestellten Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, baulichen Anlage oder der gleichgestellten Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5 Stellplatzablösevertrag

- (1) Die Regelung bei Stellplatzablösung besteht nur bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen. Bei der Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen ist kein Ablösevertrag zulässig.
- (2) Kann der Bauherr die notwendigen Stellplätze nachweislich nicht herstellen, so kann die Gemeinde Borkheide gemäß § 49 Abs. 3 BbgBO durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Borkheide ablöst (Stellplatzablösevertrag).
- (3) Wenn die Gemeinde Borkheide einen Stellplatzablösevertrag schließt, soll dabei das Muster gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu Grunde gelegt werden.
- (4) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Ablösebetrag

- (1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten für 25 m² Stellplatzfläche einschließlich der notwendigen Fahrgassen- und Bewegungsflächen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung die erforderlichen Stellplatzflächen nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 26.06.2026

gez. Mathias Ryll  
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Gemeinde Borkheide  
Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

| Nr. Nutzungsarten                   | Zahl der Stellplätze |
|-------------------------------------|----------------------|
| 1 Wohngebäude                       |                      |
| 1.1 Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser | 1 je Wohnung         |
| 1.2 Wochenend- und Ferienhäuser     | 1 je Nutzungseinheit |
| 1.3 Kinder- und Jugendwohnheime     | 1 je 10 Betten       |
| 1.4 Altenwohnheime, Altenheime      | 1 je 10 Betten       |
| 1.5 Sonstige Wohnheime              | 1 je 2 Betten        |

Gemeinde Borkheide  
Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Anlage 2

Stellplatzablösevertrag – Muster

Zwischen der Gemeinde Borkheide  
vertreten durch das Amt Brück/  
der Amtsdirektor,  
.....  
(Name)  
.....  
(Adresse)  
  
nachstehend – Gemeinde – genannt

und  
Herrn/Frau/Firma  
.....  
(Name)  
.....  
(Adresse)  
nachstehend Bauherr genannt

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Bauvorhaben – Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur Nr. ...., Flurstück Nr. ...., der Gemarkung ...(Grundbuch von ...., Blatt ....) in ..... (Anschrift) folgendes Bauvorhaben zu verwirklichen:  
....  
Für dieses Vorhaben wird derzeit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam – Mittelmark. das Genehmigungsverfahren unter der Nr. .... durchgeführt.  
Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür ... (Anzahl) notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... (Anzahl) Stellplätze abgelöst.

§ 2 Stellplatzablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr ..... € ( in Worten : ..... Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Sicherheit

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig. Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Bauherr zahlt den Ablösebetrag durch Überweisung auf das Konto ... unter Angabe des Zahlungsgrundes ein.
- (3) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat oder der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 61 VwVfG Bbg.

§ 4 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

§ 5 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 6 Erstattung des Ablösebetrages

- (1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn:
  - a) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wurde,
  - b) die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt oder
  - c) die Baugenehmigung zurückgenommen wird.
- (2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- (3) Liegt eine Regelungslücke vor, ist diese durch eine zweckentsprechende Bestimmung auszufüllen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Von diesem Vertrag erhalten der Bauherr und die Gemeinde sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung der Urkunde.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Borkheide, den ..... ..

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 25.06.2026 gefasste Satzungsbeschluss über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 26.06.2026

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2023  
der Gemeinde Borkwalde und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 17.06.2026 beschlossen:

Beschluss-Nr. Bw-20–140/26

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 für die Gemeinde Borkwalde auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Beschluss-Nr. Bw-20–141/26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Brück, den 19.06.2026

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkwalde am 17.06.2026 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 für die Gemeinde Borkwalde und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023, werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Borkwalde mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 19.06.2026

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

**Satzung der Gemeinde Golzow  
über die Herstellung notwendiger Stellplätze  
sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze  
– Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung**

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 87 Abs. 4 der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 16.06.2026 mit der Beschlussnummer G-30–149/26 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Golzow. In Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen können abweichende Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

**§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze/  
Sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen mindestens die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Die Erweiterung vorhandener Gebäude und Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
- (2) Der Bauherr hat die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist (vgl. § 49 Abs. 2 BbgBO).
- (3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

**§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs**

- (1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277:2021–08 (Deutsche Norm: Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) zu ermitteln.
- (3) Bei Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

**§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung  
oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen**

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen ist der zusätzliche Stellplatz-

bedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird angerechnet.

- (2) Ist der Bestandsschutz für ein Gebäude, eine bauliche Anlage oder eine gleichgestellte Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, baulichen Anlage oder der gleichgestellten Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

**§ 5 Stellplatzablösevertrag**

- (1) Die Regelung bei Stellplatzablösung besteht nur bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen. Bei der Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen ist kein Ablösevertrag zulässig.
- (2) Kann der Bauherr die notwendigen Stellplätze nachweislich nicht herstellen, so kann die Gemeinde Golzow gemäß § 49 Abs. 3 BbgBO durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Golzow ablöst (Stellplatzablösevertrag).
- (3) Wenn die Gemeinde Golzow einen Stellplatzablösevertrag schließt, soll dabei das Muster gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu Grunde gelegt werden.
- (4) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung besteht nicht.

**§ 6 Ablösebetrag**

- (1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den in § 2 der Anlage 2 aufgeführten Kosten.

**§ 7 besondere Härtefallregelung**

- (1) Im Falle einer Änderung oder Nutzungsänderung kann der Stellplatzablösebetrag in Härtefällen gemindert werden, wenn diese mit einem unzumutbar wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Ein unzumutbarer wirtschaftlicher Aufwand im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn die Höhe des Ablösebetrages in einem unverhältnismäßigen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projekts steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ablösebetrag 30 % der Gesamtkosten übersteigen.
- (2) Überschreitet die Höhe des Ablösebetrages die festgesetzten 30 % der Gesamtkosten des Projekts, so ist der Ablösebetrag auf 30 % der Baukosten zu mindern.
- (3) Der Antrag auf Minderung des Ablösebetrages muss schriftlich und detailliert begründet werden.
- (4) Ein genereller Anspruch besteht nicht.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung die erforderlichen Stellplatzflächen nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Brück, den 23.06.2026*

*gezeichnet  
Mathias Ryll  
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

| Nr.      | Nutzungsarten                                                                                             | Zahl der Stellplätze                                                    |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Wohngebäude</b>                                                                                        |                                                                         |
| 1.1      | Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser                                                                           | 1 je Wohnung bis 75 m² Wohnfläche<br>2 je Wohnung über 75 m² Wohnfläche |
| 1.2      | Wochenend- und Ferienhäuser                                                                               | 1 je Nutzungseinheit                                                    |
| 1.3      | Kinder- und Jugendwohnheime                                                                               | 1 je 10 Betten                                                          |
| 1.4      | Altenwohnheime, Altenheime                                                                                | 2 je 10 Betten                                                          |
| 1.5      | Sonstige Wohnheime                                                                                        | 1 je 4 Betten                                                           |
| <b>2</b> | <b>Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>                                                    |                                                                         |
| 2.1      | Büro- und Verwaltungsräume allgemein                                                                      | 1 je 40 m² Nutzfläche                                                   |
| 2.2      | Räume mit erheblichem Besucherverkehr<br>Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen) | 1 je 30 m² Nutzfläche                                                   |
| <b>3</b> | <b>Verkaufsstätten</b>                                                                                    |                                                                         |
| 3.1      | Läden, Geschäftshäuser                                                                                    | 1 je 40 m² Nutzfläche                                                   |
| <b>4</b> | <b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>                                                              |                                                                         |
| 4.1      | Gaststätten, Diskotheken, Club-Häuser o. ä.                                                               | 1 je 25 m² Gastraumfläche                                               |
| 4.2      | Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime                                                     | 1 je 3 Betten                                                           |
| 4.3      | Jugendherbergen                                                                                           | 1 je 10 Betten                                                          |
| <b>5</b> | <b>Krankenanstalten</b>                                                                                   |                                                                         |
| 5.1      | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung,<br>Privatkliniken, Universitätskliniken                        | 1 je 3 Betten                                                           |
| 5.2      | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung                                                                 | 1 je 6 Betten                                                           |
| 5.3      | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke                                                | 1 je 5 Betten                                                           |
| 5.4      | Altenpflegeheime                                                                                          | 1 je 4 Betten                                                           |
| <b>6</b> | <b>Gewerbliche Anlagen</b>                                                                                |                                                                         |
| 6.1      | Handwerks- und Industriebetriebe                                                                          | 1 je 60 m² Nutzfläche                                                   |
| 6.2      | Ausstellungs- und Verkaufsplätze                                                                          | 2 je 100 m² Nutzfläche                                                  |
| 6.3      | Lagerräume, Lagerplätze                                                                                   | 1 je 500 m² Nutzfläche                                                  |
| 6.4      | Spiel- und Automatenhallen                                                                                | 3 je 10 m² Nutzfläche                                                   |
| 6.5      | Kraftfahrzeugwerkstätten                                                                                  | 1 je Wartungs- oder Reparaturstand                                      |
| 6.6      | Tankstellen mit Pflegeplätzen                                                                             | 1 je Pflegeplatz                                                        |
| 6.7      | Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage                                                                     | 1 je Waschanlage                                                        |
| 6.8      | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung                                                              | 1 je Waschplatz                                                         |
| 6.9      | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße                                                                     | 1 je Waschplatz,<br>zusätzlich ein Stauraum<br>für mindestens 10 KFZ    |

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Anlage 2

Stellplatzablösevertrag – Muster

Zwischen der Gemeinde Golzow  
vertreten durch den Bürgermeister/  
die Bürgermeisterin,  
.....  
(Name)  
.....  
(Adresse)  
  
nachstehend – Gemeinde – genannt  
  
und  
Herrn/Frau/Firma  
.....  
(Name)  
.....  
(Adresse)  
  
nachstehend Bauherr genannt  
  
wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Bauvorhaben – Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur Nr. ...., Flurstück Nr. ...., der Gemarkung ... (Grundbuch von ...., Blatt ....) in ..... (Anschrift) folgendes Bauvorhaben zu verwirklichen:  
...  
Für dieses Vorhaben wird derzeit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. das Genehmigungsverfahren unter der Nr. .... durchgeführt.  
Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür ... (Anzahl) notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... (Anzahl) Stellplätze abgelöst.

§ 2 Stellplatzablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr 3.500,00 € ( in Worten: Dreitausendfünfhundert Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Sicherheit

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig. Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Bauherr zahlt den Ablösebetrag durch Überweisung auf das Konto ... unter Angabe des Zahlungsgrundes ein.
- (3) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat oder der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 61 VwVfG Bbg.

§ 4 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

§ 5 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 6 Erstattung des Ablösebetrages

- (1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn:
  - a) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wurde,
  - b) die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt oder
  - c) die Baugenehmigung zurückgenommen wird.
- (2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- (3) Liegt eine Regelungslücke vor, ist diese durch eine zweckentsprechende Bestimmung auszufüllen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Von diesem Vertrag erhalten der Bauherr und die Gemeinde sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung der Urkunde.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Golzow, den ..... ..

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 16.06.2026 gefasste Satzungsbeschluss über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 23.06.2026

gezeichnet  
M. Ryll  
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Linthe für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

|                                                 | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von |           | erhöht um |           | vermindert um |          | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf |           |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|---------------|----------|---------------------------------------------------------------------|-----------|
|                                                 | 2026 EUR                                   | 2027 EUR  | 2026 EUR  | 2027 EUR  | 2026 EUR      | 2027 EUR | 2026 EUR                                                            | 2027 EUR  |
| 1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der     |                                            |           |           |           |               |          |                                                                     |           |
| Erträge                                         | 4.238.100                                  | 4.286.800 | 0         | 0         | 0             | 0        | 4.238.100                                                           | 4.286.800 |
| Aufwendungen                                    | 4.946.900                                  | 5.243.800 | 0         | 0         | 0             | 0        | 4.946.900                                                           | 5.243.800 |
| davon:                                          |                                            |           |           |           |               |          |                                                                     |           |
| ordentliche Erträge                             | 3.771.600                                  | 3.824.500 | 0         | 0         | 0             | 0        | 3.771.600                                                           | 3.824.500 |
| ordentliche Aufwendungen                        | 4.523.900                                  | 0         | 0         | 4.826.400 | 0             | 0        | 4.523.900                                                           | 4.826.400 |
| außerordentliche Erträge                        | 466.500                                    | 462.300   | 0         | 0         | 0             | 0        | 466.500                                                             | 462.300   |
| außerordentliche Aufwendungen                   | 423.000                                    | 417.400   | 0         | 0         | 0             | 0        | 423.000                                                             | 417.400   |
| Gesamtergebnis                                  | -708.800                                   | -957.000  | 0         | 0         | 0             | 0        | -708.800                                                            | -957.000  |
| 2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der       |                                            |           |           |           |               |          |                                                                     |           |
| die Einzahlungen                                | 4.042.400                                  | 4.236.500 | 0         | 0         | 0             | 0        | 4.042.400                                                           | 4.236.500 |
| die Auszahlungen                                | 4.308.000                                  | 4.767.200 | 0         | 0         | 0             | 0        | 4.308.000                                                           | 4.767.200 |
| davon:                                          |                                            |           |           |           |               |          |                                                                     |           |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.575.900                                  | 3.628.800 | 0         | 0         | 0             | 0        | 3.575.900                                                           | 3.628.800 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.079.300                                  | 4.361.800 | 0         | 0         | 0             | 0        | 4.079.300                                                           | 4.361.800 |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 466.500                                    | 607.700   | 0         | 0         | 0             | 0        | 466.500                                                             | 607.700   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 228.700                                    | 405.400   | 0         | 0         | 0             | 0        | 228.700                                                             | 405.400   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     | 0                                          | 0         | 0         | 0         | 0             | 0        | 0                                                                   | 0         |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     | 0                                          | 0         | 0         | 0         | 0             | 0        | 0                                                                   | 0         |
| Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln      | -265.600                                   | -530.700  | 0         | 0         | 0             | 0        | -265.600                                                            | 530.700   |

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

| Steuerart                                                  | Festsetzung v. H. |                 |
|------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|
|                                                            | 2026              | 2027            |
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 600               | 600             |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke)                             | 390               | 390             |
| 3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)                    | nicht vorhanden   | nicht vorhanden |
| 4. Gewerbesteuer                                           | 330               | 330             |

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

**§ 4**  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert.

**§ 5**  
Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

**§ 6**  
Die Wertgrenzen von Nr. 1, 2, 3, und 4 werden nicht verändert. Nr. 5 wird wie folgt verändert:

5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 1 und Nr. 4 erfolgen.

**§ 7**  
Die Festlegungen werden nicht verändert.

Brück, den 11.06.2026

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.06.2026 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Linthe für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 11.06.2026

gez. M. Ryll  
Amtdirektor

Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung  
der Gemeinde Linthe

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 09.06.2026 folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Gliederung:**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstätten
- V. Gestaltungsvorschriften
- VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern
- VIII. Gebühren
- IX. Schlussbestimmungen

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Linthe unterhält zwei Kommunalfriedhöfe und zwei kommunale Trauerhallen nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

**§ 2 Berechtigte**

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Linthe unterhält oder als Nutzungsberechtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
- (2) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Linthe ist.
- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

**§ 3 Bestattungsbezirk**

- (1) Im Hoheitsgebiet der Gemeinde Linthe bestehen folgende Friedhöfe und Trauerhallen, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Kommunalfriedhof Alt Bork

– Kommunale Trauerhalle Alt Bork

– Evangelischer Friedhof Deutsch Bork

– Kommunale Trauerhalle Deutsch Bork

– Kommunalfriedhof Linthe
- Bestattungsbezirk OT Alt Bork

– Bestattungsbezirk OT Alt Bork

– Bestattungsbezirk OT Deutsch Bork

– Bestattungsbezirk OT Deutsch Bork

– Bestattungsbezirk OT Linthe
- (2) Für jeden Einwohner wird grundsätzlich in dem Bestattungsbezirk die Beerdigung oder Trauerfeier organisiert, der seinem letzten Wohnsitz zugewiesen ist. Ausnahmen regelt § 2 Abs. 3.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, Nutzungsrechte werden an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben, Umbettungen gehen zu Lasten der Gemeinde und alle betroffenen Nutzungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang hinzuweisen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Kommunalfriedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,

c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,

f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) zu lärmern und zu spielen,

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

i) auf den Friedhöfen zu rauchen,

j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,

k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist grundsätzlich 11.00 Uhr.

(3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel beigesetzt.

(4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(5) Die Beerdigungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

**§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf den Kommunalfriedhöfen 25 Jahre.  
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Kommunalfriedhöfen 20 Jahre.  
(3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

**§ 11 Ausheben der Gräber/Grabherstellung**

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.  
(1a) Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Regelung im Abs. 1 hat das Bestattungsinstitut folgende anderslautende Festlegung zu beachten: Im Gemeindeteil Alt Bork und Gemeindeteil Linthe können die Bestattungsaufgaben, wie Herstellen und Schließen des Grabes, Aufrichten eines Kranzhügels, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe von Einwohnern eigenverantwortlich durchgeführt werden.  
(2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten und dem unter Abs. 1a Benannten weisungsberechtigt.  
(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.  
(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.  
(5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.  
(6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

**§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
(2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Die Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.  
(3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszu-graben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde Linthe von einem Friedhof auf einen anderen Friedhof und innerhalb des Amtsbereiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

**IV. Grabstätten**

**§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Linthe. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:  
a) Reihengrabstätten  
b) Wahlgrabstätten  
c) Urnenreihengrabstätten  
d) Urnenwahlgrabstätten  
e) Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlagen (UGA)  
f) Urnengrabstellen am Baum  
g) Ehrengrabstätten  
(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht. Ausgenommen hiervon sind Reservierungen von Urnengrabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage, namentlichen Teil, nach § 16 Absatz 2 Satz 3 und von Wahlgrabstätten nach § 19 Absatz 3.  
(4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.  
(5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.  
(6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

**§ 14 Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten**

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des jeweiligen Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.  
(2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.  
(3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.  
(4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.  
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.  
(6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt. Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.  
(7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 15 Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet, Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, die dahinterliegende Friedhofsaußenmauer werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

§ 16 Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Die Beisetzung von Aschen kann auch in Urnengemeinschaftsanlagen vorgenommen werden. Es werden anonyme und namentlich gekennzeichnete Urnengrabstellen innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage vergeben. Während die anonymen Urnenbeisetzungen der Reihe nach vorgenommen werden, können im namentlichen Teil der Urnengemeinschaftsanlage für das folgende/nebenliegende Grab eine gebührenpflichtige Reservierung eingetragen werden. Mit Beginn der Reservierung beginnt das erworbene Nutzungsrecht und mit erfolgter Belegung dann entsprechend der satzungsgemäßen Ruhezeit gebührenpflichtig anzupassen.
- (3) Die Beisetzung von Aschen kann außerdem auf dem Kommunalfriedhof Alt Bork innerhalb von Urnengrabstellen am Baum vorgenommen werden. Ein Bestattungsbaum besteht aus insgesamt 24 Urnengrabstellen. Die Vergabe erfolgt der Reihe nach. Reservierungen der Reihe nach sind nicht möglich. Es ist gestattet, eine 2. Urne für den Ehepartner/in bzw. Lebensgefährten/in beizubetten, oberhalb der vorhandenen Urne.
- (4) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann grundsätzlich je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (5) Erfolgt die Beibettung in eine Urnengrabstelle am Baum bzw. in einer Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

§ 16a Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Linthe verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengrabstellen ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Linthe gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabes obliegt der Gemeindevertretung.

§ 17 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.  
Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben;
  - i) Sind unter b)–d) und f)–h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.
- (6) Mit einer gebührenpflichtigen Reservierung kann auch das Nutzungsrecht schon im Voraus reserviert werden, bevor ein Sterbefall eingetreten ist.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des jeweiligen Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich ge-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

worden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

- (3) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (4) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind,
- oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
  - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
  - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
  - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

#### § 19 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Abteilungen der Wahlgräberstätten/Familiengräber gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
  1. Friedhof Linthe: Grabstätten an der Außenmauer des Friedhofes sind so zu gestalten, dass die Außenmauer nicht mehr Bestandteil der Grabanlagen wird und keine Gedenktafeln angebracht werden.
  2. Friedhof Alt Bork: Die Grabsteine und Einfassungen neu angelegter Grabstätten sind in Längs- bzw. Sichtrichtung zum Mittelweg aufzustellen. Ausnahme gilt für Urnengrabstellen am Baum.
- (2) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.
- (3) Friedhofsnutzer können für zukünftige Beerdigungen/Beisetzungen in dafür ausgewiesenen Abteilungen Wahlgrabstätten gebührenpflichtig reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt das erworbene Nutzungsrecht und die Grabstätte kann so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Vorher erbrachte Leistungen der Fried-

hofsnutzer zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.

- (4) In den anonymen Urngemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Blumengebände, Gedenkgaben, etc. sind zentral am Gedenkstein abzulegen.
- (5) Bei der Antragstellung auf Zuweisung einer Grabstelle in einer Urngemeinschaftsanlage in Linthe bzw. Alt Bork oder einer Urnengrabstelle am Baum in Alt Bork, die Auskunft zum Namen und zu den Lebensdaten der Verstorbenen gibt, haben die Hinterbliebenen eine Gedenktafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anfertigen zu lassen. Diese Gedenktafel ist entsprechend der folgenden Vorgaben § 20–22 ebenerdig über der Urne liegend anzubringen. Grabstellen innerhalb der Urngemeinschaftsanlage mit Gedenktafel dürfen nicht bepflanzt oder mit Schalen, Steinen etc. umrahmt werden. Gedenkgaben sind zentral am Gedenkstein abzulegen. Entgegen dieser Weisung abgelegte Pflanzen etc. werden ersatzlos entfernt.
- (6) Blumengebände, Grabgedenkgaben, etc. bei den Urnengrabstellen am Baum dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz, sofern vorhanden, niedergelegt werden.
- (7) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkmale in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

#### § 20 Abmessungen der Grabanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Grabstättenfläche (Länge x Breite): 150 x 60 cm, Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm, Mindeststärke 12 cm
  - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren: Grabstättenfläche (Länge x Breite): 240 x 90 cm, Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm, Mindeststärke 12 cm
  - c) Zweistelligen Wahlgrabstätten: Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm, Mindeststärke 12 cm
  - d) Einstellige Wahlgrabstätte: Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 150 cm Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm, Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
  - a) Urnenreihengräber: Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 140 x 100 cm

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: in Linthe 80 x 80 cm und in Alt Bork 100 x 100 cm
- b) Urnenwahlgrabstätten:  
Grabstättenfläche (Länge x Breite) bis 140 x 100 cm  
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,  
Mindeststärke 12 cm  
Einfassung: in Linthe 80 x 80 cm und in Alt Bork 100 x 100 cm
- c) Urnengrabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA):  
Grabstättenlänge 50 cm  
Grabstättenbreite 50 cm  
liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschaftsanlage:  
in Alt Bork: Granit, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 6 cm maximal 12 cm,  
Mindestangaben: Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum/-jahr.  
in Linthe: rot/braunen Granit, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 6 cm maximal 12 cm,  
Inschrift erhaben herausgearbeitet und poliert, keine farbliche Untermalung, bestehend aus Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum.
- d) Urnengrabstellen am Baum, in Alt Bork:  
Radius Baum 2,4 m; 0,75 qm je Grabstelle  
Grabmal je Verstorbene/r liegend: Granit, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 6 cm maximal 12 cm,  
Mindestangaben: Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum/-jahr
- (4) Steineinfassungen/Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen: Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm und Höhe über der Erdoberfläche 8–12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) und b) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ggf. ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätte möglich ist.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Techni-

sche Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal). Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Linthe ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Herrichtung,  
Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten

§ 24 Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.
- Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Linthe. Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

**§ 25 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und eigenverantwortlich vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen grundsätzlich nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf den Friedhöfen verbleiben.
- (4) Der Gemeinde Linthe obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer u. ä. – sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (5) Bei Grabstellen innerhalb der Urngemeinschaftanlage und bei Urnengrabstellen am Baum müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwelkten Blumen und Kränze entfernen. Spätere Blumenpräsentate dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz, sofern vorhanden, niedergelegt werden.

**§ 26 Vernachlässigung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des jeweiligen Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

**VII. Trauerhallen und Trauerfeiern**

**§ 27 Benutzung der Trauerhallen**

- (1) Die Gemeinde Linthe verfügt über zwei kommunale Trauerhallen, auf dem kommunalen Friedhof Alt Bork und dem evangelischen Friedhof Deutsch Bork, die auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden können. Der Antrag ist grundsätzlich über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der kommunalen Trauerhalle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist grundsätzlich nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Trauerhalle sauber und ordentlich zu verlassen.
- (3) Für Trauerfeiern auf dem Linther Friedhof kann die evangelische Kirche auch für weltliche Bestattungen und Beisetzungen genutzt werden. Hier ist der Antrag an ein Gemeindekirchenratsmitglied von Linthe, für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz, zu richten.

**§ 28 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier in der Trauerhalle aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

**VIII. Gebühren**

**§ 29 Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kommunalfriedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der kommunalen Trauerhallen und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten der Friedhöfe) erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 30 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung einer der Friedhöfe und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
  - b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung einer kommunalen Trauerhalle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
  - d) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungs-

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- gesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gebührenschuldner.

§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen kommunalen Friedhofes, seiner Anlagen und/oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Werden die kommunalen Friedhöfe, deren Einrichtungen und/oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren. Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die jährlich festgesetzte Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle, für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts ermittelt und als einmalige Gebühr gegenüber dem Nutzungsberechtigten erhoben.
- (3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 33 Haftung und Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Gemeinde Linthe haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der kommunalen Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Linthe nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.  
Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
- a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
  - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
  - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
  - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
  - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
  - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
  - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Linthe vom 02.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt am 12.02.2010, und die Linther Friedhofsgebührensatzung vom 16.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 08.11.2002, außer Kraft.

Anlage zu § 29 Gebührensätze

Brück, den 10.06.2026

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Anlage zu § 29 Gebührensätze:

|                                                                                                                             | 1.Stufe<br>gültig ab 01.07.2026 | 2.Stufe<br>gültig ab 01.07.2029         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>1. Gebühren für die Trauerfeier</b>                                                                                      |                                 |                                         |
| 1.1 Benutzung der Trauerhalle                                                                                               | 91,50 €                         | 183,00 €                                |
|                                                                                                                             |                                 |                                         |
| <b>2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>                                                        |                                 |                                         |
| 2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre)                                                                              |                                 |                                         |
| – Erdbestattung in eine Reihengrabstätte                                                                                    | 715,00 €                        | 1.430,00 €                              |
| – Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte                                                                         | 760,50 €                        | 1.521,00 €                              |
| – Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte                                                                         | 849,00 €                        | 1.698,00 €                              |
|                                                                                                                             |                                 |                                         |
| 2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre)                                                                            |                                 |                                         |
| – Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte                                                                            | 560,00 €                        | 1.120,00 €                              |
| – Urnenbeisetzung in eine einzelne Urnenwahlgrabstätte                                                                      | 575,50 €                        | 1.151,00 €                              |
| – Urnenbeisetzung in eine doppelte Urnenwahlgrabstätte                                                                      | 575,50 €                        | 1.151,00 €                              |
| – Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA)                                                                     | 620,50 €                        | 1.241,00 €                              |
| – Urnengrabstelle Baum                                                                                                      | 628,50 €                        | 1.257,00 €                              |
|                                                                                                                             |                                 |                                         |
| Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten halbieren bzw. vervielfältigen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend. |                                 |                                         |
|                                                                                                                             |                                 |                                         |
| 2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten                                                                                        |                                 |                                         |
| – bei 2.1                                                                                                                   | 1/25 der v. g. Gebühr           |                                         |
| – bei 2.2                                                                                                                   | 1/20 der v. g. Gebühr           |                                         |
|                                                                                                                             |                                 |                                         |
| <b>3. Verwaltungsgebühren</b>                                                                                               |                                 |                                         |
| 3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht                                                                               | 39,00 €                         | zu gegebener Zeit<br>neu zu kalkulieren |
| 3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde                                                                      | 16,00 €                         |                                         |
| 3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA)                                                                                     | 75,00 €                         |                                         |
| 3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung/Änderung Grabanlage                                                        | 94,00 €                         |                                         |
| 3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes                                                  | 22,00 €                         |                                         |
| 3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung                                                                                | 67,00 €                         |                                         |
| 3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag                                                                 | 84,00 €                         |                                         |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe am 09.06.2026, beschlossenen Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 10.06.2026

gez. M. Ryll  
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Außerplanmäßige Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 30.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

**Die Verwendung des Anteils vom Sondervermögen zur Absicherung der Finanzierung von laufenden Straßenbaumaßnahmen**  
Die Gemeindevertretung beschließt die Verwendung eines Teils des zur Verfügung gestellten Sondervermögens zur Finanzierung des Fehlbetrages in der Straßenbaumaßnahme Ortsdurchfahrt Dahnsdorf.  
*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Sanierung eines Gehwegs in Mörz**  
Die Gemeindevertretung beschließt die Beseitigung der Gehwegplatten und die Herstellung einer geschotterten Gehwegoberfläche im Bereich der Dorfstraße 42 bis 49 in Mörz.  
*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

Sitzung des Ortsbeirates Groß Marzehns vom 26.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

**Verteilung des Ortsteilbudgets 2026 Groß Marzehns**  
**Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:**  
Spende an den Heimat- und Kulturverein Groß Marzehns in Höhe von ca. 240 €  
*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

Sitzung des Ortsbeirates Mörz vom 28.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

**Verteilung des Ortsteilbudgets 2026 Mörz**  
**Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:**  
1 Sitzgruppe an der Feuerwehr ca. 620 Euro  
*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

Sitzung des Ortsbeirates Klein Marzehns am 28.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

**Verteilung des Ortsteilbudgets 2026 Klein Marzehns**  
**Der Ortsbeirat stimmt der Verteilung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:**  
Anschaffung eines Gasgrills ca. 170 Euro  
*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

Stadtverordnetenversammlung Niemegk am 02.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

**Genehmigung der Eilentscheidung über die Stellenplanerweiterung der Stadt Niemegk**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt im Wege eines Eilbeschlusses die befristete Erweiterung des Stellenplans der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2026.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss über den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung Tempo 30 in der Jüterboger Straße**  
Dem Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung, Einrichtung einer Tempo 30 Zone in der gesamten Jüterboger Straße in Niemegk von Ecke Richter bis einschließlich dem letzten Haus in der Jüterboger Straße wurde durch die Stadtverordnetenversammlung zugestimmt.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt Niemegk und dem Amt Niemegk für die Nutzung der Räume in der Großstraße 61**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt den Mietvertrag für das Grundstück Großstr. 61 zwischen der Stadt Niemegk und dem Amt Niemegk.  
*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Entscheidung zur Zustimmung von Umbaumaßnahmen der Umkleiden und Duschen der Paul Temming Badeanstalt durch den Förderverein**  
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den TOP „Umbaumaßnahmen der Umkleiden und Duschen der Badeanstalt“ zu erweitern. Dies ist erforderlich, um eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten und die Inanspruchnahme möglicher Fördermittel sicherzustellen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die geplante Maßnahme zum Umbau beziehungsweise zur Modernisierung der Dusch- und Umkleideeinrichtungen in der Badeanstalt Niemegk unter der Maßgabe, dass der Stadthaushalt durch die Umbaumaßnahme nicht belastet wird.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Ersatzpflanzung in Hohenwerbig**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Ersatzpflanzung im Ortsteil Hohenwerbig:

Auf Wunsch der Mehrzahl der Einwohner\*innen von Hohenwerbig werden zwei neue Linden im Ort gepflanzt, als Ersatzpflanzungen für zwei zuvor vorhandene Bäume. Die Gehölze sollen eine Höhe von ca. 2,50 m haben und mit Stützpfehlern sowie Drahtgeflecht als Fraßschutz ausgestattet sein. Die Pflege der Bäume (z. B. Wässern, Mulchen, Entfernen von Aufwuchs auf der Pflanzfläche) wird von engagierten Bürger\*innen vor Ort übernommen, bis die Bäume dieser Pflege nicht mehr bedürfen.

Die Pflanzung ist, vorausgesetzt die Witterungsbedingungen sind gegeben, im Herbst 2026 wünschenswert.

*Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss über die Entscheidung zum Verkauf einer Teilfläche in Niemegk**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 20 m<sup>2</sup> des städtischen Eigentums der Straße „Kirchplatz“ – Gemarkung Niemegk, entbehrlich ist und an den antragstellenden Eigentümer verkauft werden kann.

*Dieser Beschluss wurde abgelehnt.*

**Beschluss zur Entscheidung über den Kaufantrag für eine Teilfläche in Niemegk**

*Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Kaufantrag für eine Teilfläche in Niemegk einstimmig ab.*

**Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming vom 09.06.2026**

**Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse**

**5. Änderungssatzung zur Satzung Gewässerunterhaltung 2026**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt die 5. Änderungssatzung ihrer Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021.

*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss über ein Förderprojekt „neue Heizung für die Burg Rabenstein“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt die Erneuerung der Heizungsanlage in der Burg Rabenstein.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Fördermittel zu beantragen sowie nach Vorliegen der Förderzusage die weiteren Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchzuführen.

*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss über den Verkauf von überbauten Teilflächen in Klein Marzehns**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt, dass der Abschluss von Grundstückskaufverträgen zur Herstellung der Rechtseinheit von über-

bauten Teilflächen in einer Größe von insgesamt ca. 365 m<sup>2</sup> aus dem gemeindeeigenen Straßengrundstück in der Gemarkung Klein Marzehns, erfolgen soll.

Sie ermächtigt den Amtsdirektor, diese Teilflächen zum aktuellen Bodenrichtwert für Bauland in Klein Marzehns an die jeweils angrenzenden Eigentümer zu verkaufen.

*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Antrag auf Herrichtung eines gemeindeeigenen Grundstücks und Errichten einer Dorfhütte**

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt, dem vom Dorfverein Buchholz Fläming e. V. gestellten Antrag zur Herrichtung eines gemeindeeigenen Grundstücks sowie zur Errichtung einer Dorfhütte als offenen Treffpunkt zuzustimmen.

Mit diesem Beschluss unterstützt die Gemeindevertretung das Vorhaben und ermöglicht die fristgerechte Erfüllung der Auflagen im Rahmen des gestellten Fördermittelantrags.

*Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 25.08.2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat am 09.06.2026 in öffentlicher Sitzung die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung über die Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Der Abgabesatz der Umlage wird nach Nutzungsarten wie folgt für das Veranlagungsjahr 2026 festgesetzt.

| Lfd.Nr. | Bezeichnung                                                               | Abgabe in € pro m² 2026 |
|---------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1       | Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Plane – Buckau                             | 0,0005560               |
| 2       | Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Plane – Buckau                   | 0,0011110               |
| 3       | Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Plane – Buckau   | 0,0022230               |
| 4       | Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Nuthe – Nieplitz                           | 0,0006640               |
| 5       | Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Nuthe – Nieplitz                 | 0,0013280               |
| 6       | Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsflächen – WUBV Nuthe – Nieplitz | 0,0026560               |
| 7       | Verwaltungskosten                                                         | 0,0001054               |

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 23.06.2026

gez. Cornell Röseler  
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenfließ

Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat am 19.03.2026 in der öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ in der Fassung vom Februar 2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ (Stand Februar 2026) wurde mit Genehmigungsbescheid vom 04.05.2026 (AZ: 01881–26–62) des Landkreises Potsdam-Mittelmark als höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ soll die Umsetzung eines Repoweringvorhabens ermöglichen, bei dem im bestehenden gemeindeübergreifenden Windpark 11 Altanlagen zurückgebaut und durch 8 neue, höhere sowie technisch modernisierte Windenergieanlagen ersetzt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ befindet sich westlich des

Ortsteils Haseloff der Gemeinde Mühlenfließ, direkt ab der Grenze zur Stadt Niemegk und hat eine Flächengröße von ca. 201 ha.

Der zusammenhängende Windpark Niemegk/Mühlenfließ liegt sowohl im Gemeindegebiet von Mühlenfließ als auch innerhalb der Stadtgrenze Niemegks. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ umfasst die Flurstücke 8/1, 8/2, 11, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 der Flur 5 sowie die Flurstücke 16/2, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 der Flur 4 der Gemarkung Haseloff. Das Plangebiet ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ (Stand Februar 2026) der Gemeinde Mühlenfließ nebst der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung kann von jeder Person ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter: <https://amt-niemegk.de/bebauungsplaene/> (manuell: <https://amt-niemegk.de/> unter „Rathaus“, „Gemeindeplanung“ in „Bebauungspläne“) und auf

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk**, während der öffentlichen Sprechzeiten

|            |                                             |
|------------|---------------------------------------------|
| Montag     | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr |
| Dienstag   | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 10:00 bis 12:00 Uhr                         |
| Donnerstag | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr |
| Freitag    | 08:00 bis 12:30 Uhr                         |

für alle Personen zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Ver-

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Amtes Niemegk geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ wird diese rechtswirksam.

*Amt Niemegk, handelnd für die Gemeinde Mühlenfließ.*

*gez. Cornell Röseler  
Amtdirektor*

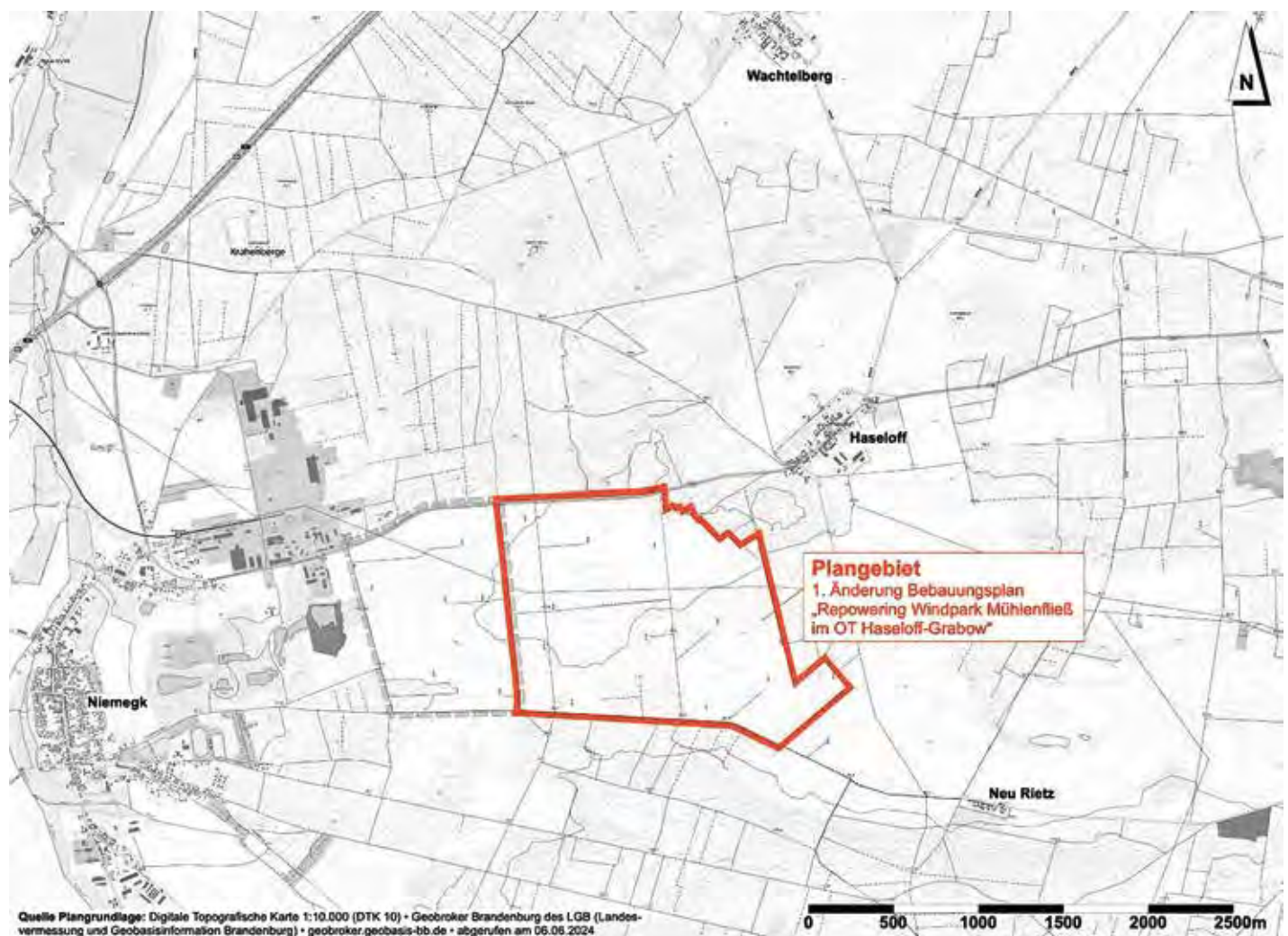


Abbildung 1: Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplans „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr. 24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 43).

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Jede Person kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie den Umweltbericht im Internet unter der Internet-Adresse <https://amt-niemegk.de/bebauungsplaene/> einsehen. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal <https://blp.brandenburg.de> und auf dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk** zur Einsicht für jede Person innerhalb der Dienstzeiten zur Verfügung.

Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Mühlenfließ im OT Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ gegenüber dem Amt Niemegk unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, angezeigt worden ist.

Niemegk, 29. Juni 2026

gez. Cornell Röseler  
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk

Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 10.03.2026 in der öffentlichen Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ in der Fassung vom Februar 2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk (Stand Februar 2026) wurde mit Genehmigungsbescheid vom 04.05.2026 (AZ: 01952–26–62) des Landkreises Potsdam-Mittelmark als höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Repowering Windpark Niemegk“ soll die Umsetzung eines Repoweringvorhabens ermöglichen, bei dem im bestehenden gemeindeübergreifenden Windpark vier Altanlagen zurückgebaut und durch eine neue, höhere sowie technisch modernisierte Windenergieanlage ersetzt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ befindet sich östlich der Siedlungsfläche von Niemegk an der Grenze zur Gemeinde Mühlenfließ und hat eine Flächengröße von ca. 97 ha.

Der zusammenhängende Windpark Niemegk/Mühlenfließ liegt sowohl im Gemeindegebiet von Mühlenfließ als auch innerhalb der Stadtgrenze Niemegks. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ umfasst die Flurstücke 23, 24, 71–74 der Flur 10 sowie die Flurstücke 185, 188–193, 199, 201, 203–207, 210, 211, 217–219,

220 (teilw.), 222–230, 231 (teilw.), 285 (teilw.), 312–314, 316–347, 368–370, 372–381 der Flur 11 der Gemarkung Niemegk. Das Plangebiet ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ (Stand Februar 2026) der Stadt Niemegk (Amt Niemegk) nebst der Begründung und des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung kann von jeder Person ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter: <https://amt-niemegk.de/bebauungsplaene/> (manuell: <https://amt-niemegk.de/> unter „Rathaus“, „Gemeindeplanung“ in „Bebauungspläne“) und auf dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk**, während der öffentlichen Sprechzeiten

|            |                                             |
|------------|---------------------------------------------|
| Montag     | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr |
| Dienstag   | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch   | 10:00 bis 12:00 Uhr                         |
| Donnerstag | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr |
| Freitag    | 08:00 bis 12:30 Uhr                         |

für alle Personen zur Verfügung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Niemegk geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ wird diese rechtswirksam.

*Amt Niemegk, handelnd für die Stadt Niemegk.*

*gez. Cornell Röseler  
Amtdirektor*

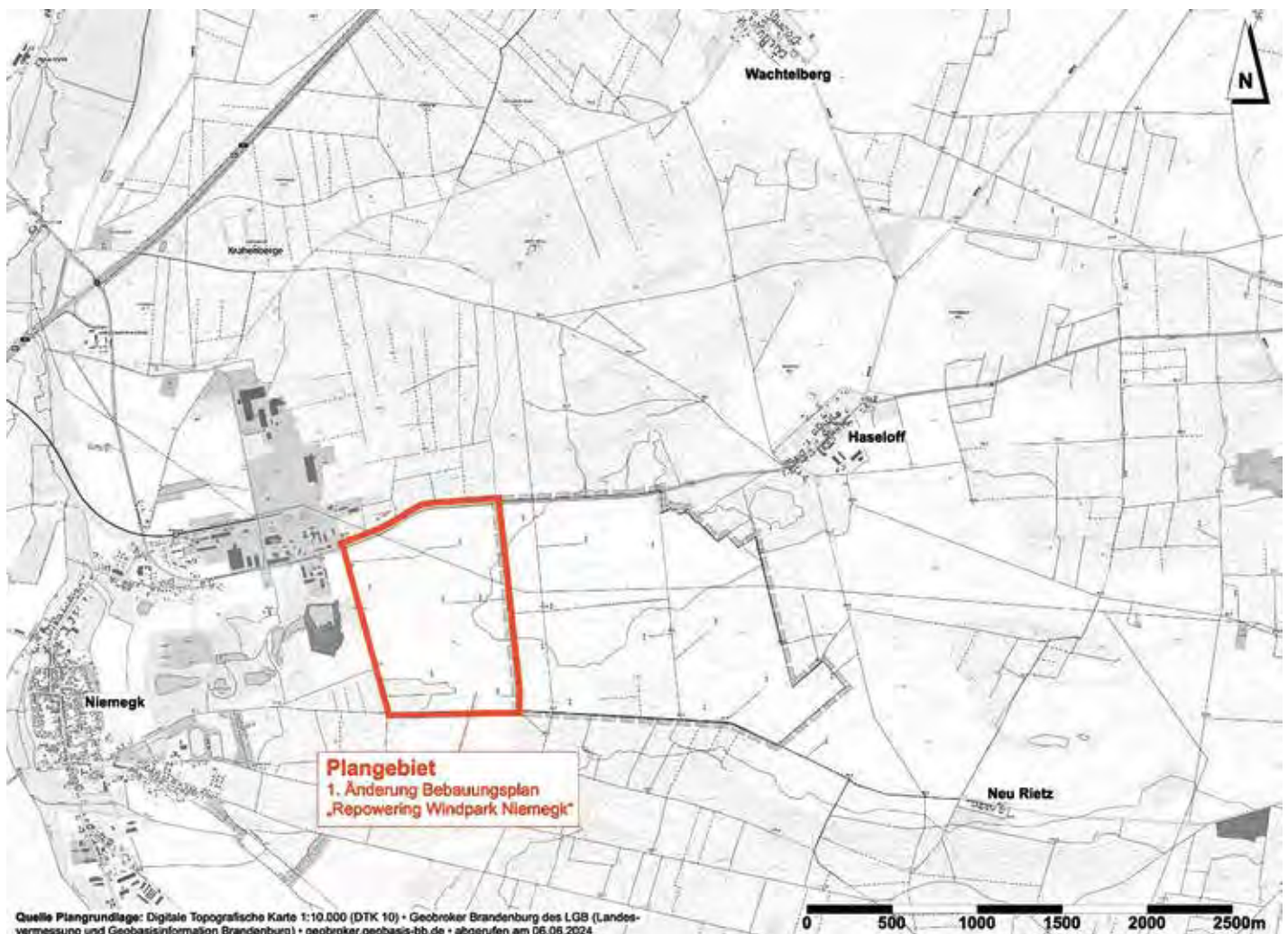


Abbildung 1: Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr. 24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 43).

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Jede Person kann den Bebauungsplan, die Begründung sowie den Umweltbericht im Internet unter der Internet-Adresse <https://amt-niemegk.de/bebauungs-plaene/> einsehen. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal <https://blp.brandenburg.de> und auf dem Geoportal des Amtes Niemegk unter <https://www.geoportal-amt-niemegk.de/> eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen in der **Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk** zur Einsicht für jede Person innerhalb der Dienstzeiten zur Verfügung.

Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften ist gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Repowering Windpark Niemegk“ der Stadt Niemegk gegenüber dem Amt Niemegk unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, angezeigt worden ist.

Niemegk, 29. Juni 2026

gez. Cornell Röseler  
Amtsdirektor

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

**Jugendkoordinatorin  
Wenke Hanack**

Ernst-Thälmann-Str. 59 |  
14822 Brück  
Telefon: 033 844 / 62 155  
E-Mail:  
jugendarbeit@  
amt-brueck.de

**Seniorenbeauftragte  
Ramona Stephan**

Ernst-Thälmann-Str. 59 |  
14822 Brück  
Telefon: 033 844 / 62 157  
E-Mail:  
seniorenarbeit@  
amt-brueck.de

## Musik, Begegnung und Austausch: Veranstaltung gegen Rassismus in Borkheide

Am 27. März 2026 wurde der Jugendraum in Borkheide zu einem Ort der Begegnung und des gemeinsamen Engagements gegen Rassismus. Insgesamt 48 Menschen im Alter von 10 bis 60 Jahren kamen zusammen, um ein Zeichen für Vielfalt, Toleranz und gegenseitigen Respekt zu setzen.

Das abwechslungsreiche Programm verband Musik und Austausch auf gelungene Weise. Für die passende Atmosphäre sorgten die Bands Irie Member und Jon Moon, die mit ihren Auftritten begeisterten. Ergänzt wurde das musikalische Angebot durch DJ Sean Steinfeger, der bereits im Vorfeld der Live-Acts für Stimmung sorgte. Besonders die Genres Reggae und Dub, die traditionell für Frieden, Toleranz und Weltoffenheit stehen, un-

terstrichen die Botschaft der Veranstaltung.

Neben der Musik stand vor allem der persönliche Austausch im Mittelpunkt. Die Teilnehmenden nutzten die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, Erfahrungen zu teilen und neue Perspektiven kennenzulernen. Auch wenn tiefgehende Diskussionen über das Thema Rassismus nur vereinzelt zustande kamen, wurde dennoch ein wichtiger Dialog angestoßen.

Ein kulinarisches Highlight war das vielfältige Verpflegungsangebot: Die Gäste konnten sich ihren Döner individuell zusammenstellen und zudem einen äthiopischen Eintopf probieren, der auf großes Interesse stieß.

Die Veranstalter ziehen insgesamt ein positives Fazit, auch

wenn sie sich eine noch größere Beteiligung gewünscht hätten. Besonders die musikalischen Beiträge und das Essen fanden großen Anklang. Vor allem aber gelang es, Menschen miteinander ins Gespräch zu bringen und neue Kontakte zu knüpfen – eine wichtige Grundlage für weitere Initiativen gegen Rassismus.

Dieses Projekt wurde gefördert von der Partnerschaft für Demokratie Hoher Fläming aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, sowie aus Mitteln des Bündnis für Brandenburg. Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern und Helfern und freuen uns schon aufs nächste Jahr.

*JOB gGmbH, Mobile Jugendarbeit*

## Der Musikverein Brück feiert seine 60 Jahre mit gemütlicher Ausflugsfahrt nach Tangermünde

Der Musikverein Brück beging am 8. März 2026 sein 60-jähriges Bestehen. Anstelle einer großen Feier, wie sie vor zehn Jahren stattfand, entschieden sich die Mitglieder in diesem Jahr für eine gemeinsame Busfahrt, um das Jubiläum in einem besonderen, aber entschleunigten Rahmen zu begehen.

Die Reise führte die Gruppe nach Tangermünde. Dort stand zunächst eine Besichtigung von Schulzes Brauerei auf dem Programm, bei der die Teilnehmer einen Einblick in die Braukunst bekamen und verschiedene Biersorten kosten konnten. Ein anschließendes Mittagessen rundete den kulturellen Ausflug kulinarisch ab. Nach der Stärkung folgte eine informative



Stadtführung durch das historische Tangermünde, das mit gut erhaltenen Gebäuden und engen Gassen einen charmanten Eindruck hinterließ. Da Musik den Verein zusammenhält, ließen es sich die Musiker nicht nehmen und gaben spontan ein kleines Platzkonzert im Garten

des Schlosses Tangermünde, vor einer traumhaften Kulisse.

Der Verein bedankt sich herzlich bei den Organisatoren Mike und Edda Eschholz, deren Engagement diese schöne Jubiläumsaktion ermöglicht hat. Das harmonische Zusammensein, das gemeinsame Musizieren und

der Blick auf sechs Jahrzehnte Vereinsgeschichte spiegeln die Verbundenheit und Freundschaft der einzelnen Vereinsmitglieder untereinander wider.

Ausblick: Der Musikverein Brück plant, in diesem Jahr noch viele Auftritte, um die Tradition des gemeinsamen Musizierens fortzuführen. Er freut sich aber auch über andere Blasmusiker, die sich dem Verein anschließen möchten.

Wer Interesse hat, kann sich bei dem Leiter des Vereins Mike Eschholz oder bei der Jugendkoordinatorin melden oder einfach mittwochs um 19.30 Uhr in der ehemaligen Gaststätte Hager in Brück zur Probe vorbei kommen.

# Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige

im **AMT BRÜCK**

*unabhängig vom Krankheitsbild*

**Gesprächsrunde  
Was bewegt mich gerade?**

**Wann: 03.08.2026 von 16:00-18:00 Uhr**

**Wo: in den Räumlichkeiten der  
AWO Tagespflege „Alte Korbmacherei“  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.4d, 14822 Brück**

kostenloses Angebot dank Unterstützung:



## Wasser- und Bodenanalysen

Am **Dienstag, den 21. Juli** bietet die **AfU e. V.** die Möglichkeit, in der Zeit **von 14.00–15.00 Uhr in Brück, im AWO-Mehrgenerationenhaus, F.-L.-Jahn-Str. 4d** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen eine geringe Kostenbeteiligung kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

### INFO

AfU e. V.  
Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V.  
Leipziger Str. 27  
09648 Mittweida  
☎ 03727 976310  
[www.afu-ev.org](http://www.afu-ev.org)  
E-Mail: [afu-ev@web.de](mailto:afu-ev@web.de)

### Zum Titelfoto:

Impressionen des 33. Treckertreffens in Medewitz  
Foto: Gemeinde Wiesenburg/Mark

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **14. August 2026.**

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **29. Juli 2026.**

## Veranstaltungen für Senioren

| Datum      | Uhrzeit   | Veranstaltung                                  | Ort                                                                      | Informationen                                                       |
|------------|-----------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 10.07.2026 | 10.00 Uhr | Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22   |
| 10.07.2026 | 18.00 Uhr | Malen nach Bob Ross                            | AWO Mehrgenerationenhaus<br>Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d<br>14822 Brück | weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664                 |
| 13.07.2026 | 10.00 Uhr | Forum Frauenfrühstück                          | Gemeindehaus Borkheide<br>Kirchanger 3<br>14822 Borkheide                | jeden 2. Montag im Monat                                            |
| 13.07.2026 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 15.07.2026 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906               |
| 15.07.2026 | 17.00 Uhr | Line Dance                                     | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com                    |
| 20.07.2026 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 21.07.2026 | 14.00 Uhr | Wasser- und Bodenanalyse                       | AWO Mehrgenerationenhaus<br>Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d<br>14822 Brück | Kosten und weitere Infos unter: 033844 / 447                        |
| 22.07.2026 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906               |
| 22.07.2026 | 17.00 Uhr | Line Dance                                     | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com                    |
| 27.07.2026 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 29.07.2026 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906               |
| 29.07.2026 | 17.00 Uhr | Line Dance                                     | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com                    |
| 03.08.2026 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |

## Veranstaltungen für Senioren

|            | Uhrzeit   | Veranstaltung                                  | Ort                                                                      | Informationen                                                       |
|------------|-----------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 03.08.2026 | 16.00 Uhr | Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige     | AWO Tagespflege<br>Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d<br>14822 Brück          | kostenlos, keine Anmeldung nötig                                    |
| 05.08.2026 | 14.00 Uhr | Spielemachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906               |
| 05.08.2026 | 17.00 Uhr | Line Dance                                     | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com                    |
| 06.08.2026 | 15.00 Uhr | Treffen der "Senioren für Borkheide"           | Gemeindehaus Borkheide<br>Kirchanger 3<br>14822 Borkheide                | Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat    |
| 10.08.2026 | 10.00 Uhr | Forum Frauenfrühstück                          | Gemeindehaus Borkheide<br>Kirchanger 3<br>14822 Borkheide                | jeden 2. Montag im Monat                                            |
| 10.08.2026 | 14.00 Uhr | Spielemachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 12.08.2026 | 14.00 Uhr | Spielemachmittag                               | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906               |
| 12.08.2026 | 17.00 Uhr | Line Dance                                     | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com                    |
| 13.08.2026 | 8.00 Uhr  | Schuldner-Beratung                             | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung unter: 0152 / 518 521 29                                  |
| 14.08.2026 | 10.00 Uhr | Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen | AWO-Treff Brück<br>Ernst-Thälmann-Str. 58<br>14822 Brück                 | Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22   |
| 14.08.2026 | 18.00 Uhr | Malen nach Bob Ross                            | AWO Mehrgenerationenhaus<br>Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d<br>14822 Brück | weitere Infos und Anmeldung unter: 0172 / 40 82 664                 |

# Veranstaltungskalender Brück

| Datum  | Uhrzeit             | Veranstaltungs-<br>titel                                        | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Veranstaltungs-<br>ort                          | Veranstalter                                      |
|--------|---------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 12.07. | 11:00 Uhr           | Oldtimertreffen<br>Cammer                                       | Der Feuerwehrverein Cammer e. V. und der DAV<br>OG Cammer lädt herzlich zum traditionellen Old-<br>timer-Sommer-Sonntag in den wunderschönen<br>Gutspark Cammer ein. Beginn: 11:00 Uhr. Freut<br>euch auf einen entspannten Tag für die ganze<br>Familie mit historischen Fahrzeugen, interessan-<br>ten Ausstellern und vielen Gleichgesinnten. Das<br>erwartet euch: Oldtimer, Youngtimer & Traktoren,<br>Zweiräder und Modellautos, Teilemarkt & Modell-<br>bau, Automobilclubs und Infostände, Fachsim-<br>peln, Staunen und Nostalgie erleben, Hüpfburg<br>und Kinderspaß, Feuerwehr zum Anfassen. Für<br>das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Kaffee und<br>selbstgebackener Kuchen, Frische Waffeln, Softeis,<br>Fischbrötchen, Grill & Pizza. Egal ob ihr mit eurem<br>eigenen Oldtimer anreist, auf der Suche nach<br>Ersatzteilen seid oder einfach einen schönen Som-<br>mertag in gemütlicher Atmosphäre verbringen<br>möchtet – bei uns ist jeder herzlich willkommen!<br>Wir freuen uns auf viele Besucher, tolle Fahrzeuge<br>und einen unvergesslichen Tag mit euch! | Gutspark Cam-<br>mer                            | Feuerwehr-<br>verein<br>Cammer e. V.              |
| 13.07. | 10:00–<br>13:00 Uhr | Gesprächs- und<br>Informations-<br>forum „Frauen-<br>frühstück“ | Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das<br>Gesprächs- und Informationsforum „Frauen-<br>frühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im<br>Gemeindehaus Kirchanger 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Gemeindehaus<br>Borkheide                       | dfb Basisgruppe                                   |
| 21.07. | 14:00–<br>15:00 Uhr | Wasser- und<br>Bodenanalysen                                    | Am Dienstag, den 21. Juli bietet die AfU e. V. die<br>Möglichkeit, in der Zeit von 14 bis 15 Uhr in Brück,<br>im AWO-Mehrgenerationenhaus, Friedrich-Lud-<br>wig-Jahn-Str. 4 d Wasser- und Bodenproben unter-<br>suchen zu lassen. Gegen eine geringe Kostenbetei-<br>ligung kann das Wasser sofort auf den pH-Wert<br>und die Nitratkonzentration untersucht werden.<br>Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1<br>Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche<br>mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf<br>verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle<br>oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserquali-<br>tät überprüft werden. Weiterhin werden auch<br>Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung<br>entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an<br>mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben,<br>so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe<br>für die Untersuchung zur Verfügung stehen.                                                                                                                                               | AWO<br>Mehrgeneratio-<br>nenhaus Brück<br>(MGH) | Arbeitsgruppe<br>für Umwelt-<br>toxikologie e. V. |
| 01.08. | -                   | -                                                               | Dorffest Freienthal                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                 | Gemeindehaus<br>Freienthal                        |
| 10.08. | 10:00–<br>13:00 Uhr | Gesprächs- und<br>Informations-<br>forum „Frauen-<br>frühstück“ | Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das<br>Gesprächs- und Informationsforum „Frauen-<br>frühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im<br>Gemeindehaus Kirchanger 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Gemeindehaus<br>Borkheide                       | dfb Basisgruppe                                   |
| 15.08. | -                   | -                                                               | Schätze von Planebruch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                 | Gemeindehaus<br>Damelang                          |
| 20.08. | 13:00–<br>17:00 Uhr | Markt der Mög-<br>lichkeiten im<br>und am MGH                   | Markt der Möglichkeiten im und am MGH. Mit<br>einer Tauschbörse können wir anderen Freude<br>bereiten. Tauscht, was ihr übrig habt gegen etwas,<br>was ihr braucht; bringt mit, was noch gut ist:<br>Klamotten, Bücher, Nachhilfe,... bietet an, was<br>ihr könnt oder benötigt: z. B. Rasen mähen gegen<br>Haushaltshilfe ...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | AWO<br>Mehrgeneratio-<br>nenhaus Brück<br>(MGH) |                                                   |

## Sommerferien im Naturparkzentrum: Entdecken, forschen, basteln

Im Naturparkzentrum Hoher Fläming werden die Sommerferien zu einem echten Abenteuer für kleine Entdeckerinnen und Entdecker. Mit einem abwechslungsreichen Ferienprogramm lädt das Naturparkzentrum in Raben Kinder und Familien dazu ein, die Natur spielerisch, kreativ und mit allen Sinnen zu erleben.

Den Auftakt macht am 10. Juli das fantasievolle Angebot „Wildes Wesen im Wald“.

Zwischen knorrigen Baumstämmen und moosbedeckten Waldböden erwacht die Welt der Elfen, Feen und Kobolde zum Leben. Mit Naturmaterialien und Farben entstehen dabei ganz eigene Waldgestalten – geheimnisvoll, fröhlich oder verschmitzt.

Kreativ geht es am 14. Juli weiter: Beim Familienkurs „BadeBlubber selber herstellen“ können Kinder ab sechs Jahren gemeinsam mit Erwachsenen duftende Badepralinen aus natürlichen Zutaten herstellen. Ein sprudelndes Erlebnis für Zuhause.



Foto: Julia Borchardt

Am 16. und 17. Juli heißt es dann: „Auf den Spuren der Wildkatze“. Bei einer spannenden Geocaching-Tour begeben sich die Teilnehmenden auf Schatzsuche durch die Natur, lösen Rätsel und lernen die scheue Waldbewohnerin näher kennen.

Ein besonderes Highlight erwartet Ferienkinder vom 20. bis 24. Juli mit dem mehrtägigen Programm „Vier Elemente“. Eine ganze Woche lang stehen Feuer, Wasser, Erde und Luft im Mittelpunkt – mit Experimenten, Wanderungen und kreativen Aktionen. Ob Wasserradbau, Bo-

denforschung oder Feuer machen wie in der Steinzeit: Hier wird Naturwissen lebendig.

Am 28. Juli lädt das Programm „Sinnvoll Wald erleben“ dazu ein, den Wald mit allen Sinnen zu entdecken – hören, fühlen, riechen und staunen inklusive. Auch im August geht das Ferienprogramm spannend weiter: Neben einem weiteren Termin der „Wilden Wesen im Wald“ (5. August) können Kinder am 4. August ihre eigene bunte Knete aus haushaltsüblichen Zutaten herstellen. Am 12. August dreht sich alles um die Wildkatze, bevor am 19. August

beim Familienprogramm „Dem Wolf auf der Spur“ ein weiteres faszinierendes Wildtier im Mittelpunkt steht.

Alle Veranstaltungen finden im Naturparkzentrum Hoher Fläming in Raben statt, beginnen in der Regel um 11 Uhr (Ausnahme: „Vier Elemente“ ab 9 Uhr) und dauern zwischen zweieinhalb und acht Stunden. Die Teilnahme ist meist auf 20 Personen begrenzt und erfolgt auf Spendenbasis. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Das Ferienprogramm wird durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Land Brandenburg gefördert.

Anmeldungen und weitere Informationen gibt es beim Naturparkzentrum Hoher Fläming unter Tel. 033848 60004 oder online unter [www.flaeming.net](http://www.flaeming.net). Besonders praktisch: Die Anreise ist auch klimafreundlich mit dem Regionalexpress RE7 bis Bad Belzig und weiter mit der Burgenlinie (Bus 572) möglich.

## Treffen der Arbeitsgemeinschaft „Lebendiger Friedhof Niemegk“

### Unsere Termine für 2026

Die Initiative „Lebendiger Friedhof Niemegk“ ist eine ehrenamtliche Bürgergruppe, die den Friedhof Niemegk in einen naturnahen Ort des Gedenkens, der Begegnung und des Lebensraums für Tiere und Insekten umgestaltet.

Die Gruppe arbeitet eng mit der Friedhofsverwaltung Niemegk und dem Bauhof des Amtes Niemegk zusammen.

Unsere Initiative trifft sich in der Saison regelmäßig am ersten Donnerstag des Monats jeweils um 17:00 Uhr auf dem Friedhof und bei schlechtem Wetter im Familienzentrum.

Das sind die weiteren Treffen,



die in diesem Jahr noch geplant sind:

– 06.08.26  
– 03.09.26

Kommen Sie gerne vorbei und „klinken“ sich ein!

Wir freuen uns über Ihre Fragen, Hinweise, Anregungen und Ideen und natürlich auch über Ihre aktive Mithilfe!

ANZEIGE



BUTEO BEHRENDT  
BUSSERVICE



Zur Verstärkung unseres Teams stellen wir ein:

## Busfahrer (m, w, d)

unbefristetes Arbeitsverhältnis  
(Vollzeit, Teilzeit, Minijob)

Einsatzgebiet: Regionalverkehr

**BUTEO Busservice**

Am Kessel 3 · 14797 Kloster Lehnin · Tel. 03382 / 70 76 91

E-Mail: [behrendt@buteo-busservice.de](mailto:behrendt@buteo-busservice.de)

# FERIENPROGRAMM

*Zu Ke Wiesenburg/Mark ab 12 Jahren*



**Di. 14.07.26**  
Minishootings im "Lost Place"  
mit Profi-Fotografin  
"Anne Büstrin" 25€ p.P.



**17.07.26** SUPen in der  
wunderschönen Havel in  
Brandenburg 5€ p.P.



**So. 30.08.2026**  
Xletix Kids - Ein Team ein Ziel!  
über 20 Hindernisse als Team überwinden



**Do. 09.07.26 - Fr. 10.07.26**  
School out Party "Silent Party"  
Marktplatz Bad Belzig  
Anschließende Übernachtung im  
Jugendraum WiBu



**Fr. 24.07.26 - MMA Kurs in der**  
Kunsthalle  
Wiesenburg 10€ p.P.



**Mi. 22.07.2026**  
SQUAD Gamebox Berlin + Zeit  
im Alexa

Eine Anmeldung ist für jedes Angebot notwendig! Plätze begrenzt. Nähere Infos (Zeiten etc.) erhaltet ihr bei Anmeldung  
 Franziska Kottwitz Jugendkoordination [jugendkoordination@wiesenburgmark.de](mailto:jugendkoordination@wiesenburgmark.de) | Tel. 0152 07529404 (auch WhatsApp)

ANZEIGEN

**Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?**  
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region  
seit 1998**




**STEINHARDT**  
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190  
[www.steinhardtimmobilien.de](http://www.steinhardtimmobilien.de)

**PLAMECO**  
Spanndecken

**morgen schöner wohnen**

Plameco Spanndecken  
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43  
14776 Brandenburg an der Havel  
☎ 03381 - 63 64 11



[plameco.de](http://plameco.de)



**Konzach**  
Heizung Sanitär GmbH  
- Meisterbetrieb -

Tel.: 033841 / 423 29

[www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de](http://www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de)

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pellettheizungen
- Wartung/Reparatur

Bei jedem Wetter.  
Auf Nord- und  
Ostsee. Seit 1865.  
[seenotretter.de](http://seenotretter.de)



# Veranstaltungskalender Niemegk

| Datum  | Uhrzeit      | Veranstaltungstitel                      | Beschreibung                                                                                                                                                                        | Veranstaltungsort                                           | Veranstalter                |
|--------|--------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 09.07. | 16–18 Uhr    | Wollcafé                                 | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.                                                                                                                 | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 13.07. | 14.30–17 Uhr | Bibliothek                               | Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein                                                                                                                                            | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 14.07. | 15.30–17 Uhr | Spiel und Spaß auf dem Spielplatz        | Für Familien mit Kindern. Kinder ab 10 Jahren gerne auch ohne Begleitung. Auf dem Spielplatz in Niemegk. Für ein gemeinsames Picknick kann jeder etwas mitbringen, gern zum Teilen. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 15.07. | 9.30–11 Uhr  | Entdeckungsraum                          | Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.                                                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 15.07. | 12–18 Uhr    | Ausflug mit dem Jugendraum nach Damelang | Ausflug zur Wasserschlacht. Treffpunkt ist am Familienzentrum. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren. Anmeldung erbeten.                                              | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk              | Jugendkoordination Niemegk  |
| 16.07. | 10–18 Uhr    | Ausflug mit dem Jugendraum nach Brück    | Ausflug mit Kremserfahrt in Brück. Treffpunkt ist Familienzentrum. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren. Anmeldung erbeten.                                          | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk              | Jugendkoordination Niemegk  |
| 16.07. | 16–18 Uhr    | Wollcafé                                 | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.                                                                                                                 | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 21.07. | 15.30–17 Uhr | Spiel und Spaß auf dem Spielplatz        | Für Familien mit Kindern. Kinder ab 10 Jahren gerne auch ohne Begleitung. Auf dem Spielplatz in Niemegk. Für ein gemeinsames Picknick kann jeder etwas mitbringen, gern zum Teilen. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 22.07. | 9.30–11 Uhr  | Entdeckungsraum                          | Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.                                                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 22.07. | 13–16 Uhr    | Treff im Jugendraum                      | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Schmuckbasteln mit Wenke. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.                                           | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk              | Jugendkoordination Niemegk  |
| 22.07. | 18.30–21 Uhr | Schneiderwerkstatt mit Anita             | Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: Tel. 0151 53513543     | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 23.07. | 14–16 Uhr    | Treff im Jugendraum                      | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.                                                                     | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk              | Jugendkoordination Niemegk  |

| Datum  | Uhrzeit      | Veranstaltungstitel                             | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                             | Veranstaltungsort                                           | Veranstalter                |
|--------|--------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 23.07. | 16–18 Uhr    | Wollcafé                                        | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.                                                                                                                                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 28.07. | 15.30–17 Uhr | Spiel und Spaß auf dem Spielplatz               | Für Familien mit Kindern. Kinder ab 10 Jahren gerne auch ohne Begleitung. Auf dem Spielplatz in Niemegk. Für ein gemeinsames Picknick kann jeder etwas mitbringen, gern zum Teilen.                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 29.07. | 9.30–11 Uhr  | Willkommen-Baby-Frühstück                       | Frühstück für werdende Eltern und Eltern mit Babys. Bitte meldet euch an.                                                                                                                                                                                                                | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 30.07. | 14–16 Uhr    | offener Jugendraum                              | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.                                                                                                                                                                          | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk              | Jugendkoordination Niemegk  |
| 30.07. | 16–18 Uhr    | Wollcafé                                        | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.                                                                                                                                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 31.07. | 14–17 Uhr    | Klima-Tag „Wie kommen wir gut durch die Hitze?“ | Mit kleinen Experimenten und Mitmachaktionen können wir gemeinsam das Familienzentrum aus einer neuen Perspektive entdecken. Wir erkunden das Gelände und sammeln Ideen für die Zukunft: Wo ist es im Sommer angenehm? Wo wird es zu heiß? Was würde den Aufenthalt noch schöner machen? | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 03.08. | 14.30–17 Uhr | Bibliothek                                      | Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein                                                                                                                                                                                                                                                 | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 04.08. | 15.30–17 Uhr | Spiel und Spaß auf dem Spielplatz               | Für Familien mit Kindern. Kinder ab 10 Jahren gerne auch ohne Begleitung. Auf dem Spielplatz in Niemegk. Für ein gemeinsames Picknick kann jeder etwas mitbringen, gern zum Teilen.                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 05.08. | 9.30–11 Uhr  | Entdeckungsraum                                 | Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.                                                                                                                                                                                                                                           | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 06.08. | 16–18 Uhr    | Wollcafé                                        | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.                                                                                                                                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 10.08. | 14.30–17 Uhr | Bibliothek                                      | Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein                                                                                                                                                                                                                                                 | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 11.08. | 15.30–17 Uhr | Spiel und Spaß auf dem Spielplatz               | Für Familien mit Kindern. Kinder ab 10 Jahren gerne auch ohne Begleitung. Auf dem Spielplatz in Niemegk. Für ein gemeinsames Picknick kann jeder etwas mitbringen, gern zum Teilen.                                                                                                      | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |

| Datum  | Uhrzeit      | Veranstaltungstitel                    | Beschreibung                                                                                                                     | Veranstaltungsort                                           | Veranstalter                |
|--------|--------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 12.08. | 9.30– 11 Uhr | Entdeckungsraum                        | Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.                                                                                   | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 12.08. | 14–16 Uhr    | Niemegk-challenge– Mission Impossible? | Werdet ich ihr das Ziel erreichen? Treffpunkt am Jugendraum. Angebot für Kinder und jugendliche ab 10 Jahren Abmeldung erwünscht | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk              | Jugend-koordination Niemegk |
| 13.08. | 14–16 Uhr    | offener Jugendraum                     | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.                  | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk              | Jugend-koordination Niemegk |
| 13.08. | 16–18 Uhr    | Wollcafé                               | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.                                                              | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |

ANZEIGEN

# Unser ganzer Stolz: Die beste Kfz-Versicherung

Das sind Ihre Vorteile bei der HUK-COBURG

- ✓ niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe

Kommen Sie vorbei, Wir beraten Sie gerne.

**Vertrauensmann  
Manfred Schöler**

Lindenstr. 2  
14823 Niemegk  
Tel. 033843 50025  
Mobil 0177 7569586  
manfred.schueler@HUKvm.de

**Vertrauensmann  
Matthias Herbst**

Birkenweg 2  
14547 Beelitz  
Tel. 033206 4682  
Mobil 0172 3045221  
matthias.herbst@HUKvm.de

**MONEY**  
**BESTER**  
**KFZ-VERSICHERER**  
Serviceversicherer

Im Vergleich: 90 %  
aller Kfz-Versicherer

Ausgabe: 3/2025

## Psychotherapie in Bad Belzig

Professionelle Hilfe bei Ängsten,  
Stress und inneren Belastungen.

[www.Praxis-Belzig.de](http://www.Praxis-Belzig.de)

Dirk Liesenfeld • Heilpraktiker für Psychotherapie

## Werden Sie Moor- und Klimaschützer!

Gärtnern Sie torffrei!

Weitere Infos unter  
[www.NABU.de/moorschutz](http://www.NABU.de/moorschutz)

## Grundstück gesucht!

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?

Für unsere Hausbaukunden suchen wir Grundstücke in Brück, Niemegk, Wiesenburg, Borkheide und Umgebung, egal wie groß. Wir helfen bei Teilung und Abriss – für Verkäufer komplett kostenfrei.

01522 630 22 30  
[Christel.Kohl@tc.de](mailto:Christel.Kohl@tc.de)  
[www.bauen-im-flaeming.de](http://www.bauen-im-flaeming.de)

## Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Helfen Sie unter  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

# EINLADUNG

zum 24. Seniorenfest der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
unter dem Motto: *Schlosspark Wiesenburg*

am Freitag, den 09. Oktober 2026  
von 14:30 bis ca. 18:00 Uhr  
in der „Fläminghalle“ in Wiesenburg

## *Kaffee, Kuchen & nette Gespräche*

Lassen Sie sich verwöhnen! Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich auch in diesem Jahr wieder von unserem Programm überraschen! Für das leibliche Wohl ist natürlich wieder gesorgt.

Liebe Senioren, bitte melden Sie sich **bis zum 18. September 2026**  
**vorrangig** bei Ihrem/r Ortsvorsteher/in bzw.  
Seniorenverantwortlichen oder bei der Gemeinde  
Wiesenburg/Mark, im Sekretariat (Tel. 033849 7980) an.

Für die Teilnahme am Seniorenfest erheben wir einen  
**Unkostenbeitrag von 5,00 € pro Person**, der **ausschließlich**  
am Tag in der Fläminghalle zu entrichten ist.

Teilen Sie uns bitte ebenfalls mit, ob für Sie die Abreise nach dem Fest organisiert werden soll. Die Anreise erfolgt wie gewohnt über den örtlichen Linienverkehr. Die Abfahrtszeiten teilen wir zeitnah Ihrem/r Ortsvorsteher/in mit.

Für den Rücktransport erheben wir einen  
**Unkostenbeitrag von 2,00 € pro Person**, den Sie  
bei Abreise direkt beim Fahrer bezahlen.



# Veranstaltungskalender Wiesenburg/Mark

| Datum                                      | Uhrzeit         | Veranstaltungstitel                                                                                                                                         | Veranstaltungsort                                                             | Veranstalter                    |
|--------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| jeden Montag                               | 09:00–11:00 Uhr | DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde)                                                                                                                   | Quergebäude Wiesenburg                                                        | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Dienstag                             | 09:00–11:00 Uhr | Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten                                                                                                           | Familienzentrum Wiesenburg/Mark                                               | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Dienstag                             | 13:30–16:00 Uhr | Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz                                                                                                | Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1) | Jugendkoordination              |
| jeden Dienstag                             | 16:00–17:00 Uhr | Breakdance-Kurs für Kids (7 – 12 J.) – 5 €/Kurs                                                                                                             | Kunsthalle Wiesenburg                                                         | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Dienstag                             | 17:15–18:45 Uhr | Breakdance-Kurs für Jugendliche (ab 13 J.) – 5 €/Kurs                                                                                                       | Kunsthalle Wiesenburg                                                         | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Mittwoch                             | 13:30–16:00 Uhr | DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen                                                                                                    | Familienzentrum Wiesenburg/Mark                                               | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Mittwoch                             | 13:30–16:00 Uhr | Offener Jugendraum „WiBu“ – begleitet von Franziska Kottwitz                                                                                                | Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1) | Jugendkoordination              |
| jeden Mittwoch                             | 15:00–16:30 Uhr | CODER DOJO – Programmierwerkstatt ab 8 Jahren                                                                                                               | Dorfgemeinschaftshaus Wiesenburg (Quergebäude)                                | Jugendkoordination              |
| jeden 2. Mittwoch (am 22.07. und 05.08.)   | 15:00–16:00 Uhr | Öffnung des Schenkraums                                                                                                                                     | ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark  | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Mittwoch                             | 16:00–17:30 Uhr | Schachclub für Kinder und Jugendliche                                                                                                                       | Familienzentrum Wiesenburg/Mark                                               | Jugendkoordination              |
| jeden Donnerstag                           | 09:00–11:00 Uhr | Familiensprechzeiten/ Elternberatung im Familienzentrum                                                                                                     | Familienzentrum Wiesenburg/Mark                                               | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Donnerstag                           | 09:00–11:00 Uhr | Migrationsberatung im Familienzentrum                                                                                                                       | Familienzentrum Wiesenburg/Mark                                               | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden 2. Donnerstag (am 16.07. und 30.07.) | 11:00–13:30 Uhr | Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen                                                                                                                   | Familienzentrum Wiesenburg/Mark                                               | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Freitag                              | 10:00–12:00 Uhr | Öffnung des Schenkraums                                                                                                                                     | ehem. Handwerkskeller im Quergebäude, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark  | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Freitag                              | 10:30–12:00 Uhr | Yoga für Schwangere – Anmeldungen bei Ulrike Oberländer (E-Mail: <a href="mailto:ulrike-yoga@mailbox.org">ulrike-yoga@mailbox.org</a> , Tel.: 0163 6827188) | Kunsthalle Wiesenburg                                                         | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Freitag                              | 15:30–17:00 Uhr | Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 bis 3 Jahren                                                                                                 | Turnhalle in Wiesenburg                                                       | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Samstag und Sonntag                  | 09:00–14:30 Uhr | Fotoausstellung „Heimatliebe“ – Impressionistische Fotografien von Antje Schulz                                                                             | Kunsthalle Wiesenburg                                                         | Antje Schulz                    |
|                                            |                 |                                                                                                                                                             |                                                                               |                                 |
| 11.07.                                     | 14:00–18:00 Uhr | KoDorf-Café                                                                                                                                                 | Bahnhof Wiesenburg                                                            | KoDorf Baugruppe                |
| 11.07.                                     | 14:00–23:45 Uhr | Dorf- und Familienfest in Reetz                                                                                                                             | GrüneGrundStraße in Reetz/Sportplatz                                          | Reetz                           |

| Datum       | Uhrzeit         | Veranstaltungstitel                                                                                                               | Veranstaltungsort                      | Veranstalter                       |
|-------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------|
| 12.07.      | 14:00–21:00 Uhr | Sommerfest<br>Freundeskreis Alte Schule e. V.                                                                                     | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V.     | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V. |
| 12.07.      | 19:00–21:00 Uhr | Mantra & Herzenslieder Singen                                                                                                     | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V.     | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V. |
| 13. -17.07. | 11:00–18:00 Uhr | Woche des Kunsthandwerks                                                                                                          | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V.     | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V. |
| 13.07.      | 16:00–17:00 Uhr | Kreativer Kindertanz<br>für alle Kinder zwischen<br>4 und 6 Jahren<br>mit Tanz- und Theaterpädagogin<br>Nina Stemberger           | Familienzentrum<br>Wiesenburg/Mark     | Familienzentrum<br>Wiesenburg/Mark |
| 14.07.      | –               | Juko-Ferienprogramm:<br>Fotoshooting für Jugendliche von<br>14 bis 25 Jahre im „Loste Place“<br>mit Profi-Fotografin Anne Büstrin | Wiesenburg                             | Jugend-<br>koordination            |
| 14.07.      | 09:30–10:30 Uhr | Aquafitness im Freibad Görzke                                                                                                     | Freibad Görzke                         | Familienzentrum<br>Ziesar          |
| 14.07.      | 18:00 Uhr       | Schnuppertauchen<br>im Freibad Görzke                                                                                             | Freibad Görzke                         |                                    |
| 15.07.      | 14:00–18:00 Uhr | Blutspende in Wiesenburg                                                                                                          | Kunsthalle Wiesenburg                  | DRK-Blutspende-<br>dienst          |
| 16.07.      | 18:00–20:00 Uhr | Vokü                                                                                                                              | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V.     | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V. |
| 16.07.      | 18:30–20:00 Uhr | Treffen der Bürgerinitiative<br>„Naturpark statt Windpark“                                                                        | Ökozentrum REETZ ,<br>Lindenplatz 1    | BI Naturpark statt<br>Windpark     |
| 17.07.      | –               | Juko-Ferienprogramm:<br>SUPen in der Havel<br>in Brandenburg                                                                      | Gemeinde<br>Wiesenburg/Mark            | Jugend-<br>koordination            |
| 18.07.      | 20:00 Uhr       | Keimzeit<br>spielt auf Gut Schmerwitz                                                                                             | Gut Schmerwitz                         | Gut Schmerwitz                     |
| 19.07.      | 10:00–16:00 Uhr | Fläming Farben Fest                                                                                                               | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V.     | Freundeskreis<br>Alte Schule e. V. |
| 20.07.      | 16:00–17:00 Uhr | Kreativer Kindertanz<br>für alle Kinder zwischen 4 und 6<br>Jahren mit Tanz- und<br>Theaterpädagogin<br>Nina Stemberger           | Familienzentrum<br>Wiesenburg/Mark     | Familienzentrum<br>Wiesenburg/Mark |
| 21.07.      | 9:30–10:30 Uhr  | Aquafitness<br>im Freibad Görzke                                                                                                  | Freibad Görzke                         | Familienzentrum<br>Ziesar          |
| 21.07.      | 18:00 Uhr       | Schnuppertauchen<br>im Freibad Görzke                                                                                             | Freibad Görzke                         |                                    |
| 22.07.      | –               | Juko-Ferienprogramm:<br>SQUAD Gamebox Berlin<br>und Zeit im Alexa                                                                 | Gemeinde<br>Wiesenburg/Mark            | Jugend-<br>koordination            |
| 24.07.      | –               | Juko-Ferienprogramm:<br>MMA Kurs                                                                                                  | Kunsthalle Wiesenburg                  | Jugend-<br>koordination            |
| 25.07.      | 10:00 Uhr       | Volleyballturnier und Dorffest<br>in Klepzig                                                                                      | Dorfplatz/<br>Am Spielplatz in Klepzig | Klepzig                            |
| 27.07.      | 16:00–17:00 Uhr | Kreativer Kindertanz<br>für alle Kinder zwischen<br>4 und 6 Jahren mit Tanz- und<br>Theaterpädagogin Nina Stem-<br>berger         | Familienzentrum<br>Wiesenburg/Mark     | Familienzentrum<br>Wiesenburg/Mark |
| 28.07.      | 09:30–10:30 Uhr | Aquafitness<br>im Freibad Görzke                                                                                                  | Freibad Görzke                         | Familienzentrum<br>Ziesar          |
| 28.07.      | 18:00 Uhr       | Schnuppertauchen<br>im Freibad Görzke                                                                                             | Freibad Görzke                         |                                    |

| Datum  | Uhrzeit         | Veranstaltungstitel                                                                                         | Veranstaltungsort                 | Veranstalter                      |
|--------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 30.07. | 15:00–17:00 Uhr | Familiencafé mit Spaß, Kreativität Bewegung                                                                 | Familienzentrum Wiesenburg/Mark   | Familienzentrum Wiesenburg/Mark   |
| 30.07. | 18:30–20:00 Uhr | Treffen der Bürgerinitiative „Naturpark statt Windpark“                                                     | Ökozentrum REETZ , Lindenplatz 1  | BI Naturpark statt Windpark       |
| 01.08. | –               | Seefest in Jeserig/Fläming                                                                                  | Jeserig                           | Ort Jeserig/Fl.                   |
| 03.08. | 16:00–17:00 Uhr | Kreativer Kindertanz für alle Kinder zwischen 4 und 6 Jahren mit Tanz- und Theaterpädagogin Nina Stemberger | Familienzentrum Wiesenburg/Mark   | Familienzentrum Wiesenburg/Mark   |
| 04.08. | 09:30–10:30 Uhr | Aquafitness im Freibad Görzke                                                                               | Freibad Görzke                    | Familienzentrum Ziesar            |
| 04.08. | 18:00 Uhr       | Schnuppertauchen im Freibad Görzke                                                                          | Freibad Görzke                    |                                   |
| 07.08. | –               | Parkfest                                                                                                    | Wiesenburg                        | Wiesenburg                        |
| 08.08. | 14:00–18:00 Uhr | KoDorf-Café                                                                                                 | Bahnhof Wiesenburg                | KoDorf Baugruppe                  |
| 08.08. | 14:00–18:00 Uhr | Parkfest                                                                                                    | Parkförderverein Wiesenburg e. V. | Parkförderverein Wiesenburg e. V. |
| 09.08. | –               | Trödelmarkt Reetz                                                                                           | Reetz                             | Reetz                             |
| 10.08. | 16:00–17:00 Uhr | Kreativer Kindertanz für alle Kinder zwischen 4 und 6 Jahren mit Tanz- und Theaterpädagogin Nina Stemberger | Familienzentrum Wiesenburg/Mark   | Familienzentrum Wiesenburg/Mark   |
| 11.08. | 09:30–10:30 Uhr | Aquafitness im Freibad Görzke                                                                               | Freibad Görzke                    | Familienzentrum Ziesar            |
| 11.08. | 18:00 Uhr       | Schnuppertauchen im Freibad Görzke                                                                          | Freibad Görzke                    |                                   |
| 13.08. | 18:30–20:00 Uhr | Treffen der Bürgerinitiative „Naturpark statt Windpark“                                                     | Ökozentrum REETZ , Lindenplatz 1  | BI Naturpark statt Windpark       |
| 15.08. | 17:00–22:00 Uhr | RangerTour: Die mit den Ohren sehen                                                                         | Wiesenburg                        | Naturwacht Hoher Fläming          |

ANZEIGE

# Sommer – alles so schön bunt hier.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag und Timo Schönefeld  
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993  
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

## Scheidung auf Eis gelegt – Das Ehegattenerbrecht endet nicht automatisch

Viele Ehegatten gehen davon aus, dass nach einer Trennung und einem über Jahre nicht betriebenen Scheidungsverfahren auch die erbrechtlichen Bindungen faktisch beendet sind. Dass dies ein gefährlicher Irrtum sein kann, zeigt ein aktueller Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 2026 (Az. IV ZB 7/25).

Im zugrunde liegenden Fall stritten die Beteiligten in einem Erbscheinsverfahren darüber, ob die Ehefrau des Erblassers noch gesetzliche Erbin geworden war. Bereits viele Jahre vor dem Erbfall war ein Scheidungsverfahren eingeleitet worden. Dieses ruhte jedoch anschließend über einen Zeitraum von rund 18 Jahren, ohne dass es zu einer rechtskräftigen Scheidung kam. Nach dem Tod stellte sich daher die Frage, ob das Ehegattenerbrecht wegen des anhängigen Scheidungsverfahrens ausgeschlossen war oder ob die lange Untätigkeit dazu geführt hatte, dass der Scheidungsantrag als zurückgenommen anzusehen sei.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu eine klare Position bezogen. Allein der Umstand, dass ein Scheidungsverfahren

über viele Jahre nicht weiter betrieben wird, führt weder zu einer stillschweigenden Rücknahme des Scheidungsantrags noch dazu, dass die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss des Ehegattenerbrechts nicht mehr anwendbar wären.

Nach Auffassung des Gerichts kann ein Antrag zwar grundsätzlich auch durch schlüssiges Verhalten zurückgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich aus dem Verhalten der betreffenden Partei eindeutig und unmissverständlich ein Rücknahmewille ergibt. Ein bloßes Untätigbleiben

reicht dafür nicht aus. Im entschiedenen Fall sprach sogar ein früherer Schriftsatz der Ehefrau gegen eine Rücknahme, da sie ausdrücklich erklärt hatte, weiterhin geschieden werden zu wollen.

Besonders bedeutsam ist die Entscheidung für die Praxis. Nach § 1933 BGB kann das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ausgeschlossen sein, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für eine Scheidung vorlagen und der Erblasser einen entsprechenden Antrag gestellt oder einem solchen zugestimmt hatte. Der BGH macht nun

deutlich, dass diese Rechtsfolge auch dann fortbestehen kann, wenn ein Scheidungsverfahren über viele Jahre hinweg nicht aktiv betrieben wird.

Für Betroffene bedeutet dies, dass ein „schlafendes“ Scheidungsverfahren keineswegs folgenlos ist. Wer die erbrechtlichen Auswirkungen beseitigen möchte, muss aktiv handeln – etwa durch eine wirksame Rücknahme des Scheidungsantrags oder durch eine bewusste erbrechtliche Neuregelung.

**Als Absolvent des Fachanwaltslehrgangs für Erbrecht ist Rechtsanwalt Seehaus schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Familien- und Grundstücksrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro in Werder Mo-Do von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr 8.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 03327/ 569 511 und im Büro in Bad Belzig Mo-Do von 9.00 – 18.00 Uhr und Fr 9.00 – 15.00 Uhr unter Tel. 033841/ 6020. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.**



**SEEHAUS & SCHULZE**  
RECHTSANWÄLTE  
IHR GUTES RECHT ...

| SEBASTIAN SEEHAUS                                                                                                    | JANA SCHULZE                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>RECHTSANWALT</b><br>ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT<br>STRAF-, VERKEHRS- UND<br>ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT     | <b>FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT</b><br>ARBEITS-, FAMILIEN- UND<br>SOZIALRECHT                                        |
| <b>KANZLEI WERDER:</b><br>LUISE-JAHN-STRASSE 1<br>14542 WERDER<br>FON: 0 33 27 / 56 95 11<br>FAX: 0 33 27 / 56 95 88 | <b>KANZLEI BAD BELZIG:</b><br>SANDBERGSTR. 8<br>14806 BAD BELZIG<br>FON: 03 38 41 / 60 20<br>FAX: 03 38 41 / 3 10 05 |
| WWW.SEEHAUS-SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE                                                                     |                                                                                                                      |

## So schützt man sich vor Badeunfällen

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) gibt unter [www.dlrg.de](http://www.dlrg.de) Hinweise zur Vermeidung von Unfällen:



**Temperaturunterschiede:** Bevor man ins Wasser geht, sollte man sich abkühlen, um Schocks zu vermeiden.

**Richtig Essen:** Man sollte nicht mit vollem Magen Schwimmen gehen! Von der DRK-Wasserwacht heißt es dazu: „Bei vollem Magen kommt es während der Verdauung zu einer Verschiebung der Durchblutung zu Gunsten des Magen-Darm-Trakts.“ Andere Körperteile werden dann weniger durchblutet. Mit leerem Magen sollte man aber auch nicht schwimmen gehen, weil dann eine Unterzuckerung drohe.

**Nichtschwimmer:** Wer sich nicht aus eigener Kraft über Wasser halten kann, der sollte nur bis zum Bauch ins Wasser gehen.

**Das eigene Limit kennen:** Die DLRG weist darauf hin, dass Badegäste sich und ihre Kraft nicht überschätzen sollten.

**Schiffahrt:** Dort wo Boote fahren, droht Gefahr. Insofern sollten diese Gewässer gemieden werden.

**Gewitter:** Baden während eines Gewitters ist lebensgefährlich.

**Sauberkeit:** Badeseen und deren Umgebung sollten von Schwimmern immer sauber gehalten werden.

**Schwimmtiere:** Aufblasbare Gegenstände und Wasserspielzeug bieten keine Sicherheit. Sie verhindern nicht, dass Badegäste untergehen.

**Ortskenntnis:** Schwimmer sollten sich ihre Badestelle genau ansehen und klären, wie tief das Wasser ist und ob es möglicherweise gefährliche Strömungen gibt.

## Waldbrände zu 90 Prozent menschengemacht

Brandenburg verfügt über eine Waldfläche von rund 1,1 Millionen Hektar (37 Prozent der Landesfläche). Während der Waldbrandsaison in Deutschland, die in der Regel von März bis Oktober andauert, sollte alles unterlassen werden, was zu einem Brand im Wald oder in der Feldflur führen könnte. Der kleinste Funke kann eine Katastrophe auslösen. Menschliches Handeln verursacht mehr als 90 Prozent aller Waldbrände. Die einzige „natürliche“ Ursache für das Entstehen von Waldbränden sind durch Gewitter verursachte Blitz einschläge.

Die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten. Ordnungswidrigkeiten können gemäß Waldgesetz (Vorschrift § 23) mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

-  Rauchen im Wald und in der Feldflur unterlassen!
-  Im und am Wald (Mindestabstand 50 m) kein Feuer entzünden!
-  Keine glimmenden Zigaretten aus dem (fahrenden) Auto werfen!
-  Melden Sie bitte einen bemerkten Brand unverzüglich der **Feuerwehr (Notruf 112)** oder der **Polizei (Notruf 110)**.

Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe wird vom Deutschen Wetterdienst auf der Grundlage von Wetter- und Vegetationsdaten ermittelt: [www.dwd.de](http://www.dwd.de)